

# LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

## SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2023/44771]

27 DECEMBRE 2021. — Arrêté royal relatif au fonctionnement du Registre des crédits aux entreprises. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 décembre 2021 relatif au fonctionnement du Registre des crédits aux entreprises (*Moniteur belge* du 31 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2023/44771]

27 DECEMBER 2021. — Koninklijk besluit betreffende de werking van het Register van kredieten aan ondernemingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 december 2021 betreffende de werking van het Register van kredieten aan ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2023/44771]

### 27. DEZEMBER 2021 — Königlicher Erlass über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

### 27. DEZEMBER 2021 — Königlicher Erlass über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Erlass, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, ergeht in Ausführung des Gesetzes zur Organisation eines Registers der Unternehmenskredite (nachstehend "Gesetz").

Durch vorerwähntes Gesetz sollen die bestehenden Rechtsvorschriften über die Zentrale für Kredite an Unternehmen (ZKU), die von der Belgischen Nationalbank (nachstehend "Bank") verwaltet wird, ersetzt werden, um die Erhebung von Kreditdaten auf nationaler Ebene anzupassen und sie mit den Bestimmungen der Europäischen Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13) in Einklang zu bringen. Durch diese Harmonisierung wird eine doppelte Übermittlung ähnlicher Daten durch die Finanzinstitute vermieden. Die technische Umsetzung der neuen Lösung in mehreren Phasen hat jedoch dazu geführt, dass beide Anwendungen eine Zeit lang nebeneinander existierten. Das Gesetz vom 4. März 2012 über die Zentrale für Kredite an Unternehmen wird am 1. Januar 2022 endgültig aufgehoben.

Ziel dieses Königlichen Erlasses ist die Bestimmung der Daten, die in das Register der Unternehmenskredite (nachstehend "Register") aufgenommen werden müssen (Kapitel 2), der Fristen und der Häufigkeit der Meldung dieser Daten (Kapitel 3), der Modalitäten für die Meldung der Daten an das Register durch die Berichtspflichtigen (Kapitel 4), der Daten, die übermittelt oder abgefragt werden können, und der Modalitäten für die Abfrage dieser Daten (Kapitel 5), der Weise, wie die im Register registrierten Personen ihr Recht auf Zugang zu diesen Daten ausüben können (Kapitel 6), und der Modalitäten für die Auferlegung eines Zwangsgeldes (Kapitel 7); der Erlass umfasst schließlich verschiedene Bestimmungen einschließlich Bestimmungen über das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Erlasses (Kapitel 8).

Kommentar zu den Kapiteln

#### KAPITEL 1 - Begriffsbestimmungen

In dem Kapitel werden die in diesem Erlass verwendeten Begriffsbestimmungen behandelt. Die in Artikel 2 des Gesetzes enthaltenen Begriffsbestimmungen in Bezug auf die registrierten Daten werden ergänzt; insbesondere der Umfang der Tätigkeiten eines Berichtspflichtigen über seine ausländischen Zweigniederlassungen (jede Niederlassung oder Gruppe von Niederlassungen, die von einem Berichtspflichtigen abhängig ist, wird als "beobachtete Einheit" bezeichnet) und die verschiedenen Arten von Instrumenten. Da der belgische Rechtsrahmen weiter gefasst ist als die Verordnung (EU) 2016/867, umfasst dieses Kapitel auch Begriffsbestimmungen in Bezug auf die auf nationaler Ebene erfassten Instrumente sowie deren Besonderheiten, wie zum Beispiel in Bezug auf (Finanzierungs-)Leasingverträge, die von Leasingunternehmen gewährt werden. Im Rahmen eines Vertrags zwischen zwei Parteien entspricht insbesondere das Datum des Vertragsabschlusses eines Instruments:

\* dem Datum, ab dem der Gläubiger dem Schuldner erlaubt, über die Geldmittel (Kredite und Einlagen) zu verfügen,

\* dem Datum, ab dem die Geldmittel oder Gebrauchsrechte an einem Aktivum gegenüber dem Schuldner formell festgelegt sind (außerbilanzielle Verbindlichkeiten oder Leasingverträge).

Das Kapitel umfasst auch einige Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Periodizität und Häufigkeit der Meldung an das Register.

#### KAPITEL 2 - Meldung von Daten an das Register

Kapitel 2 behandelt die Meldung von Daten in Ausführung von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes.

In Artikel 2 werden die Bedingungen erläutert, die erfüllt sein müssen, damit ein Berichtspflichtiger verpflichtet ist, Kreditdaten an das Register zu melden. Die Bedingungen beziehen sich zum einen auf die Merkmale des Instruments und zum anderen auf den Status des/der Schuldner(s).

In Bezug auf die Merkmale des Instruments wird sowohl der erschöpfenden Liste der Instrumente in Kapitel 1 als auch den unterschiedlichen Risikosituationen und der buchhalterischen Behandlung dieser Instrumente gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 Rechnung getragen. Insbesondere sind nicht nur Instrumente zu melden, die ein Risiko für den Berichtspflichtigen darstellen, sondern auch Instrumente, deren Risiko auf andere Institute übertragen wurde und bei denen der Berichtspflichtige weiterhin die operative Kreditverwaltung wahrnimmt oder die der Berichtspflichtige weiterhin auf der Aktivseite seiner Bilanz ausweist.

In Artikel 2 wird die Meldung jedoch auf Instrumente beschränkt, die am letzten Kalendertag eines Referenzzeitraums bestehen oder bestehen könnten. Ziel dieser Bestimmung ist es, sehr kurzfristige Instrumente, die innerhalb desselben Referenzzeitraums beginnen und enden (zum Beispiel im Rahmen der Verwaltung flüssiger Mittel), auszuschließen. Die Registrierung solcher Informationen wäre nämlich mit erheblichen Kosten und erheblichem Arbeitsaufwand verbunden, im Vergleich zu den erwarteten Vorteilen in Bezug auf die Kreditrisikobewertung durch die Berichtspflichtigen, die für die Finanzstabilität zuständigen Behörden oder die für vorbeugende Aufsicht zuständigen Behörden. Daraus folgt, dass ausstehende Kreditbeträge, die mit Debet-Positionen auf einem laufenden Konto verbunden sind, erst nach Ablauf des Referenzzeitraums gemeldet werden können, da sie erst am Enddatum dieses Referenzzeitraums bestehen und sicher bekannt sind.

Was den Status des Schuldners betrifft, müssen nur professionelle Verträge gemeldet werden; daher muss mindestens einer der Schuldner ein Rechtsträger oder ein Unternehmen sein, das eine natürliche Person ist. Dies schließt nicht aus, dass Vertragspartner, die natürliche Personen sind, unter solchen Umständen gemeldet werden, wenn sie Mitschuldner oder Sicherungsgeber sind.

In Artikel 3 werden die zu meldenden Instrumente je nach Art des Berichtspflichtigen (Kreditinstitut oder Leasingunternehmen) oder nach seiner Rechtsform (Rechtsträger oder Zweigniederlassungen) näher bestimmt.

In Artikel 4 wird präzisiert, welche Daten auf Einzelbasis gemeldet werden müssen. Diese Daten beziehen sich gegebenenfalls auf Vertragspartner, Instrumente und Sicherheiten. Diese Informationen sind in Anlage 2 bestimmt und in den Anlagen 3, 4 und 5 dieses Erlasses aufgelistet.

In Anlage 1 sind die zu meldenden Datensätze sowie deren Grad der Granularität und die Verbindungen zwischen diesen Datensätzen aufgelistet. Anlage 1 enthält auch die Art dieser Daten (statisch oder dynamisch), die die Häufigkeit der Meldung gemäß Artikel 5 bestimmt.

Anlage 2 enthält die Liste und die Begriffsbestimmungen der Datenattribute für jeden in Anlage 1 aufgelisteten Datensatz. Für jedes Attribut wird angegeben, ob es in der Verordnung (EU) 2016/867 aufgenommen ist. Die Werte dieser Attribute sind in den Spezifikationen der Bank für die Meldung von Daten durch die Berichtspflichtigen aufgenommen. Wenn die Attribute in der Verordnung (EU) 2016/867 aufgenommen sind, müssen die vorgesehenen Werte zumindest die in dieser Verordnung vorgesehenen Klassifikationen umfassen. In Absprache mit den Vertretern der Kreditinstitute und der Leasingunternehmen können sie jedoch durch zusätzliche Klassifikationen ergänzt werden, um nationalen Bedürfnissen im Rahmen der der Bank anvertrauten Aufträge gerecht zu werden.

Infolge einer Bemerkung der Datenschutzbehörde wird klargestellt, dass sich das Attribut "Status von Gerichtsverfahren" nicht auf Strafverfahren bezieht.

Das Register der Unternehmenskredite dient der umfangreichen Meldung, die sowohl für juristische Personen als auch für Unternehmen gilt, die natürliche Personen sind, ob gebietsansässig oder gebietsfremd. Je nach der Art des Vertragspartners, dem Wohnort beziehungsweise Sitz und den in anderen Registern verfügbaren öffentlichen Informationen, die nicht bei den Berichtspflichtigen angefordert werden müssen (siehe unten administrative Vereinfachung), können bestimmte Attribute obligatorisch, optional oder nicht zu melden sein. Dieses Meldungsmuster wird in Anlage 3 beschrieben.

*Die zu meldenden Daten unterscheiden sich auch je nach Art des Berichtspflichtigen (Kreditinstitut oder Leasingunternehmen). Dies ist der Fall bei Daten in Bezug auf das Vertragspartnerrisiko und den Vertragspartnerausfall sowie bei Daten in Bezug auf Sicherheiten, die nur von Kreditinstituten gemeldet werden müssen. Diese Daten, die in den Anlagen 4 und 5 aufgelistet sind, sind eine der Grundlagen für die Erhebung von Kreditdaten, da sie zu einer angemessenen Bewertung seitens der Finanzinstitute einerseits der Risiken in Verbindung mit ihrer Kreditvergabeaktivität und seitens der Aufsichtsbehörde andererseits der vom Finanzsektor getragenen Risiken beitragen. Aus denselben Gründen müssen Leasingunternehmen nur Vertragspartner melden, die gebietsansässige Unternehmen sind.*

### KAPITEL 3 - Meldefristen und -frequenzen

Kapitel 3 dient der Ausführung der Ermächtigung in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes und setzt die Bestimmungen von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/867 hinsichtlich der Frist um, in der die nationalen Zentralbanken gemäß der vorerwähnten Verordnung Kreditdaten an die Europäische Zentralbank übermitteln müssen, und berücksichtigt diese.

In Artikel 5 werden die Meldefrequenzen beschrieben, die sich je nach Art der gemeldeten Daten unterscheiden: Der Vertragsabschluss eines Instruments führt zu einer sofortigen Meldung und jegliche Änderung wird im Monat nach ihrem Eintreten gemeldet. Für Rechnungslegungsdaten, die viel seltener geändert werden, beträgt der Meldezeitraum drei Monate.

*In Artikel 6 werden die Fristen beschrieben, in denen Kreditdaten von Berichtspflichtigen nach dem Vertragsabschluss eines Instruments oder nach der Änderung eines Instruments, einer Sicherheit oder eines Vertragspartners, für die bereits Daten gemeldet wurden, gemeldet werden müssen.*

### KAPITEL 4 - Modalitäten für die Meldung von Daten an das Register durch Berichtspflichtige

Kapitel 4 dient der Ausführung der Ermächtigung in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes.

In Artikel 7 ist bestimmt, dass die in den Anlagen 1 bis 4 dieses Erlasses erwähnten Daten gemäß den von der Bank in ihren Protokollen festgelegten Meldemodalitäten gemeldet werden müssen. Die Protokolle enthalten sowohl technische Spezifikationen für die Datenübermittlung (XSD-Schema, Zertifikate und so weiter) als auch Prozessbeschreibungen, eingeführte Validierungen und Verdeutlichungen, die für die korrekte Meldung von Daten erforderlich sind.

*In Artikel 8 ist bestimmt, dass die Berichtspflichtigen dem Register ihre Daten nur auf elektronischem Wege melden können. Sobald die Bank die Daten erhalten hat, werden die Ergebnisse der Datenverarbeitung den Berichtspflichtigen ebenfalls elektronisch zur Verfügung gestellt.*

### KAPITEL 5 - Abfrage und Übermittlung von Daten des Registers

Kapitel 5 dient der Ausführung der Ermächtigung in Artikel 10 § 1 des Gesetzes. Eines der Ziele des Registers ist es, eine doppelte Übermittlung von Kreditdaten zu vermeiden, sowohl im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/867 als auch im belgischen Rechtsrahmen des Registers der Unternehmenskredite. Die Verordnung (EU) 2016/867 bezieht sich jedoch nur auf einen Teil des Kreises der Berichtspflichtigen, der Schuldner und der gewährten Kredite. In Artikel 9 wird näher bestimmt, welche Daten gemäß der vorerwähnten Verordnung an die Europäische Zentralbank übermittelt werden. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt seit dem 1. Januar 2019 gemäß den Übergangsbestimmungen von Artikel 19 der vorerwähnten Verordnung mit der Meldung der Daten seit dem 30. September 2018.

Artikel 10 betrifft die Abfrage der von anderen Berichtspflichtigen an das Register gemeldeten Daten durch Berichtspflichtige. Berichtspflichtige können die Daten aller Schuldner abrufen, mit Ausnahme der Daten, die sich auf einen der im Artikel aufgeführten Vertragspartner beziehen. Außerdem werden in dem Artikel die abfragbaren Daten über den Schuldner, das mit dem Schuldner verbundene Instrument und die mit dem Instrument des Schuldners verbundene Sicherheit näher bestimmt, indem auf die Anlagen 5 bis 8 zu diesem Erlass verwiesen wird, in denen diese Daten ausführlich beschrieben sind.

In § 1 werden Risikopositionen hinsichtlich Zentralbanken und zwischen den Berichtspflichtigen selbst als Schuldner ausgeschlossen. Solche Daten sind vertraulich und ihre Offenlegung würde es ermöglichen, über Informationen über die Wettbewerbsstellung der Berichtspflichtigen zu verfügen. Sie werden zu aufsichtsrechtlichen Zwecken und im Rahmen der Aufträge des Europäischen Systems der Zentralbanken erhoben. Sie dienen daher nicht dem Zweck der Risikobewertung bei der Gewährung von Krediten an Nicht-Finanzunternehmen und an Unternehmen, die natürliche Personen sind.

In § 2 wird das Ergebnis der Abfrage festgelegt, das heißt die von den Berichtspflichtigen gemeldeten Daten, von denen einige aus offiziellen Quellen übernommen wurden, wie beispielsweise aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen, was Identifikationsdaten betrifft.

a) Daten über Schuldner: Das Ergebnis der Abfrage kann Daten enthalten, die aus den erhobenen Daten abgeleitet sind, um säumige Schuldner zu identifizieren und, wenn es sich bei dem Vertragspartner um ein gebietsansässiges Unternehmen, das eine natürliche Person ist, oder um eine gebietsansässige natürliche Person handelt, um die Verbindung zwischen der Nummer in der Zentralen Datenbank der Unternehmen und der Nationalregisternummer herzustellen. Infolge einer Bemerkung der Datenschutzbehörde und des Staatsrates wird präzisiert, dass die Adresse der betreffenden Personen eine für die Abfrage notwendige Information ist. Tatsächlich kann die Adresse eine Information sein, die für die sichere Identifizierung der betreffenden Person notwendig ist. Zunächst gibt es Situationen, in denen das genaue Geburtsdatum der betreffenden Person unbekannt ist. In anderen Situationen, in denen die Nationalregisternummer nicht verfügbar ist und eine Suche im Nationalregister auf der Grundlage des Namens, des Vornamens und des Geburtsdatums der betreffenden Person durchgeführt wird, ist es möglich, dass die im Nationalregister gefundene Person nicht die betreffende Person ist. Schließlich gibt es bestimmte Situationen, in denen die Nationalregisternummer der betreffenden Person bekannt ist, jedoch zusätzliche Kontrollen empfohlen werden. Dies ist der Fall, wenn die betreffende Person einen ähnlichen Vornamen und dasselbe Geburtsdatum wie ein Bruder oder eine Schwester hat und sich ihre Nationalregisternummer und die eines anderen Familienmitglieds in einer einzigen Ziffer unterscheiden. Steht die Adresse der betreffenden Person zur Verfügung, kann man so endgültig Aufschluss in Bezug auf die Identifizierung der betreffenden Person erhalten.

b) Daten über Instrumente, die mit den Schuldnern verbunden sind: Das Ergebnis der Abfrage kann Daten enthalten, die aus den erhobenen Daten abgeleitet sind, wie zum Beispiel den verwendeten Betrag, den genehmigten Betrag oder die Anzahl Schuldner, die mit einem Instrument verbunden sind. Bestimmte Attribute, die der Identifizierung des Kreditinstruments dienen, werden nur dann übermittelt, wenn der Abfrageantrag vom Berichtspflichtigen oder einer verbundenen institutionellen Einheit gestellt wird. Andernfalls wird der Wert anonymisiert oder nicht übermittelt.

c) Daten über Sicherheiten, die mit Instrumenten verbunden sind: Das Ergebnis der Abfrage kann Daten enthalten, die aus den erhobenen Daten abgeleitet sind, wie zum Beispiel die Tatsache, dass der Schuldner einer der Sicherungsgeber ist. Bestimmte Attribute, die der Identifizierung der mit dem Kreditinstrument verbundenen Sicherheit dienen, werden nur dann übermittelt, wenn der Abfrageantrag vom Berichtspflichtigen oder einer verbundenen institutionellen Einheit gestellt wird. Andernfalls wird der Wert anonymisiert oder nicht übermittelt.

Artikel 11 gilt insbesondere für Daten, die von der EZB gemäß Kapitel Va (AnaCredit-Rückmeldeverfahren) der Leitlinie (EU) 2017/2335 der EZB vom 23. November 2017 über die Verfahren zur Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2017/38), so wie sie durch die Leitlinie (EU) 2020/381 der EZB abgeändert worden ist, und gemäß den Bestimmungen über den Austausch von Daten im Rahmen von Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige übermittelt werden. Bei Abfrage des Registers erhalten Kreditinstitute Daten, die von den anderen nationalen Zentralbanken aufgrund der Verordnung (EU) 2016/867 und gemäß den in Kapitel V der Leitlinie (EU) 2017/2335 festgelegten Bestimmungen erhoben werden. Außerdem werden in dem Artikel die abfragbaren Daten über den Schuldner, das mit dem Schuldner verbundene Instrument und die mit dem Instrument des Schuldners verbundene Sicherheit näher bestimmt, indem auf die Anlagen zu diesem Erlass verwiesen wird, in denen diese Daten ausführlich beschrieben sind, insbesondere die Daten in Bezug auf gebietsansässige Schuldner, die Kreditverträge mit ausländischen Berichtspflichtigen abgeschlossen haben, um ihre Übersicht über ihr Portfolio zu vervollständigen.

In Artikel 12 wird bestimmt, welcher Kommunikationskanal für Abfrageanträge und Antworten auf diese Anträge verwendet wird. Dieser Kanal muss jederzeit ausreichend gesichert sein und die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten.

In Artikel 13 wird präzisiert, dass die Bank Struktur und Format der Abfrageanträge und der Antworten auf diese Anträge bestimmt.

### KAPITEL 6 - Zugang zum Register

Kapitel 6 dient der Ausführung der Ermächtigung in Artikel 11 des Gesetzes. In dem Kapitel werden die praktischen Modalitäten für die Ausübung des Rechts auf Auskunft, das jede betroffene Person hinsichtlich der unter ihrem Namen im Register gespeicherten Daten hat, und für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung festgelegt.

Da die meisten betroffenen Personen hauptsächlich daran interessiert sind, einen allgemeinen Überblick über die auf ihren Namen im Register gespeicherten Verträge zu erhalten, und weniger daran, einen vollständigen Überblick mit allen detaillierten Datenattributen zu erhalten, wird vorgesehen, dass die Bank den Betroffenen, die dies wünschen, eine Bescheinigung mit diesen Informationen zur Verfügung stellen kann.

### KAPITEL 7 - Zwangsgelder

Kapitel 7 dient der Ausführung der Ermächtigung in Artikel 19 § 3 des Gesetzes.

In Artikel 15 wird der Umfang der Verstöße bestimmt, die mit Zwangsgeldern belegt werden können. Bei den Verstößen wird zwischen einerseits wiederholten Verstößen und andererseits grobem Verschulden unterschieden. Da im Zusammenhang mit den erhobenen Daten auch Geldbußen und Zwangsgelder seitens der Europäischen Zentralbank auferlegt werden können, berücksichtigt diese Unterscheidung die in Anhang V der Verordnung (EU) 2016/867 bestimmten Mindeststandards.

In Artikel 15 wird präzisiert, dass der Beschluss zur Auferlegung von Zwangsgeldern einem Verletzungsverfahren folgen muss.

In Artikel 16 werden die Modalitäten für die Feststellung eines wiederholten Verstoßes oder eines groben Verschuldens bestimmt: Beschreibung der Art des wiederholten Verstoßes oder des groben Verschuldens, Gefahr der Auferlegung von Zwangsgeldern, Verpflichtung des Berichtspflichtigen, Abhilfe zu schaffen, Möglichkeit der Verteidigung. Bei Vermutung eines wiederholten Verstoßes wird in der Feststellung auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Aktionsplan vorzulegen. In diesem Fall verfügt der Berichtspflichtige über eine zusätzliche Frist von höchstens neunzig Tagen, um Abhilfe zu schaffen, bevor das Verletzungsverfahren beginnen kann. Die Modalitäten dieses Aktionsplans werden in Artikel 17 beschrieben. Eine solche Möglichkeit besteht jedoch nicht, wenn grobes Verschulden festgestellt wird.

In Artikel 18 werden die Modalitäten des Verletzungsverfahrens beschrieben, in dessen Rahmen die Bank beschließen kann, dem Berichtspflichtigen Zwangsgelder aufzuerlegen. Das beschriebene Verfahren steht im Einklang mit dem Verfahren der Verordnung (EG) 1998/2532, die anwendbar ist, wenn Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2016/867 festgestellt werden.

*In Artikel 19 wird die Frist festgelegt, in der dem Berichtspflichtigen Zwangsgelder auferlegt werden können.*

#### KAPITEL 8 - Verschiedene Bestimmungen

Kapitel 8, das letzte Kapitel, umfasst verschiedene Bestimmungen.

In Artikel 20 ist bestimmt, dass Berichtspflichtige auch über einen Bevollmächtigten das Register abfragen oder Daten an das Register melden können. Für die Abfrage von Daten muss der Bevollmächtigte über dieselben Abfragerechte verfügen wie der Vollmachtgeber. Dadurch wird verhindert, dass eine Person, die verpflichtet ist, über eine Vollmacht Auskünfte zu erteilen, einen umfassenderen Zugang zu den im Register gespeicherten Daten erhält als den Zugang, zu dem sie berechtigt ist.

In den Artikeln 21 und 22 werden den Berichtspflichtigen Fristen eingeräumt, in denen sie nicht verpflichtet sind, Daten an das Register zu melden, damit sie über die notwendige Zeit verfügen, um ihre interne Organisation und ihre Systeme nach einer Fusion, Aufspaltung oder Reorganisation oder der Aufnahme einer Tätigkeit, für die sie als Berichtspflichtige zugelassen sind, anzupassen.

Die Daten sind ab dem Datum der Änderung oder Zulassung zu melden.

In Artikel 24 wird das Inkrafttreten dieses Erlasses geregelt, unbeschadet der notwendigen vorbereitenden Arbeiten, die von der Bank und den Berichtspflichtigen durchgeführt werden, um das Register aufzubauen und die Funktionen des Registers zu testen.

Ich habe die Ehre,

Sire,  
der ehrerbietige und getreue Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

## 27. DEZEMBER 2021 — Königlicher Erlass über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13);

Aufgrund des Gesetzes vom 28. November 2021 zur Organisation eines Registers der Unternehmenskredite, der Artikel 4, 10 § 1, 11 §§ 1 und 2 und 19 § 3;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. Juni 2012 über die Zentrale für Kredite an Unternehmen;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 121/2021 der Datenschutzbehörde vom 8. Juli 2021;

Aufgrund der Stellungnahme CON/2021/24 der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2021;

Aufgrund der Stellungnahme der Belgischen Nationalbank (nachstehend "Bank") vom 17. November 2021;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 70.541/2 des Staatsrates vom 15. Dezember 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

#### KAPITEL 1 - Begriffsbestimmungen

**Artikel 1** - Neben den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2021 zur Organisation eines Registers der Unternehmenskredite versteht man für die Anwendung des vorliegenden Erlasses unter:

1. "NZB": die nationale Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. "Verordnung (EU) 2016/867": die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 18. Mai 2016 über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13),

3. "EZB-Leitlinie (EU) 2017/2335": die Leitlinie (EU) 2017/2335 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 23. November 2017 über die Verfahren zur Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2017/38), so wie sie durch die Leitlinie (EU) 2020/381 abgeändert worden ist,

4. "EZB-Rückmeldeverfahren": Rahmen für die Übermittlung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten, die von anderen NZBen erhoben werden, durch die Europäische Zentralbank und für den Austausch von Daten zum Zwecke von Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige gemäß der Leitlinie (EU) 2020/381 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 21. Februar 2020 zur Änderung der Leitlinie (EU) 2017/2335 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 23. November 2017 über die Verfahren zur Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2017/38),

5. "ausländischer Zweigniederlassung": institutionelle Einheit, die ein rechtlich abhängiger Teil eines Rechtsträgers ist und in einem anderen Land gebietsansässig ist als dem Land, in dem der Rechtsträger in Einklang mit dem Konzept einer "einzigsten Niederlassung" gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 gegründet wurde,

6. "beobachteter Einheit": institutionelle Einheit, über deren Aktivität als Gläubiger oder Servicer der Berichtspflichtige berichtet. Die beobachtete Einheit ist entweder:

a) die institutionelle Einheit, die in demselben Land wie der Berichtspflichtige gebietsansässig ist, zu dem sie zugehörig ist, oder

b) eine ausländische Zweigniederlassung eines Berichtspflichtigen,

7. "Instrumenten der Art "Kredite und Einlagen"": Kreditinstrumente, die gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Bedingungen im Rahmen eines Kreditvertrags wie in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a) des Gesetzes bestimmt in eine der folgenden Kategorien eingeordnet werden können:

a) Einlagen, außer umgekehrte Pensionsgeschäfte: Einlagen im Sinne von Anhang A Nr. 5.79 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 ohne umgekehrte Pensionsgeschäfte,

b) Überziehung: Überziehung im Sinne von Punkt 2 Nr. 1 Buchstabe c der Tabelle in Teil 2 des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013,

c) Kreditkartenforderung: Kreditkartenkredite, die anhand von Kreditkarten mit verzögerter Debitfunktion, also Überziehungskredit gewährenden (unechten) Kreditarten, oder anhand von (echten) Kreditkarten, also Überziehungs- und echte Kreditkartenkredite gewährenden Kreditkarten, eingeräumt wurden,

d) revolvingierende Kredite (ohne Überziehungs- und Kreditkartenkredite): Kredite mit folgenden Merkmalen: i) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel einsetzen oder abheben, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen, ii) der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen beziehungsweise verringern, iii) der Kredit kann wiederholt genutzt werden, iv) es handelt sich nicht um einen Kreditkarten- oder Überziehungskredit,

e) Kreditlinien ohne revolvingierende Kredite: Kredite mit folgenden Merkmalen: i) Der Schuldner kann bis zu einer vorab genehmigten Kreditobergrenze Mittel einsetzen oder abheben, ohne den Gläubiger vorher zu benachrichtigen, ii) der Kredit kann wiederholt genutzt werden, iii) es handelt sich nicht um einen revolvingierenden Kredit, Kreditkarten- oder Überziehungskredit,

f) umgekehrte Pensionsgeschäfte: umgekehrte Pensionsgeschäfte im Sinne von Teil 2.14 in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014,

g) Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Sinne von Anhang V Teil 2 Nr. 5.41(c) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014,

h) Finanzierungsleasings: Finanzierungsleasings im Sinne von Anhang A Nr. 5.134 und 5.135 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013,

i) andere Kredite: andere Kredite im Sinne von Anhang A Nr. 5.112, 5.113 und 5.114 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013, die nicht in den oben aufgeführten Kategorien enthalten sind,

8. "Instrumenten der Art "Außerbilanzielle Verbindlichkeiten"": Kreditinstrumente, die gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Bedingungen im Rahmen eines Kreditvertrags wie in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a) des Gesetzes bestimmt Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten im Sinne von Anhang A Nr. 5.08 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 darstellen und einer der folgenden Kategorien angehören:

a) Sicherheitsleistungen mit Kreditsubstitutscharakter: einmalige Bürgschaften wie in Anhang A Nr. 5.09 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 erwähnt, die sich auf Verbindlichkeiten Dritter im Zusammenhang mit Darlehen oder Zahlungsaufschüben für Schulden beziehen,

b) andere Sicherheitsleistungen: einmalige Bürgschaften wie in Anhang A Nr. 5.09 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 erwähnt, die sich auf Verbindlichkeiten beziehen, aufgrund derer ein Institut verpflichtet ist, die Verbindlichkeit von jemandem zu erfüllen oder einen Ersatzbetrag zu zahlen, wenn dieser die Verbindlichkeit nicht erfüllt, unter Ausschluss von Sicherheitsleistungen mit Kreditsubstitutscharakter,

c) nicht gehandelte Akzente: einmalige Bürgschaften wie in Anhang A Nr. 5.09 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 erwähnt, die sich auf Verbindlichkeiten, die ein Kreditinstitut gegenüber Korrespondenzbanken aus für seine Rechnung akzeptierten Handelswechseln hat, und auf Verbindlichkeiten des Instituts aus der Annahme als Bezogener von Handelswechseln, ohne dass es diese Wechsel diskontiert, beziehen,

d) Akkreditive: Geschäfte wie in Anhang A Nr. 5.09 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 erwähnt, bei denen ein Kreditinstitut, das im Auftrag und gemäß den Anweisungen eines Dritten handelt, verpflichtet ist, gegebenenfalls über ein anderes Kreditinstitut, entweder eine Zahlung an den Gläubiger dieses Dritten oder an seine Order vorzunehmen oder die von ihm gezogenen Handelswechsel gegen Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu bezahlen, zu akzeptieren oder zu handeln,

e) globale Kreditlimits: Kreditlinien wie in Anhang A Nr. 5.09 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 erwähnt, die Fazilitäten entsprechen, die im Rahmen von Verträgen gewährt werden, die mehrere Instrumente überspannen (für Verträge, die am oder ab dem 30. September 2020 bestehen),

f) andere Verpflichtungsermächtigungen: andere außerbilanzielle Verbindlichkeiten wie in Nr. 5.09 Buchstabe a), b) und c) erwähnt, die nicht in einer der vorstehenden Kategorien enthalten sind,

9. "Instrumenten der Art "Leasingverträge"": Instrumente, die gemäß den zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Bedingungen einen Leasingvertrag darstellen wie in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe b) des Gesetzes bestimmt,

10. "Referenzzeitraum": Monat und Jahr, für die die Informationen über Instrumente, Sicherheiten und Vertragspartner gemeldet werden,

11. "Datenattribut": Konzept, das ein spezifisches Merkmal eines Instruments, einer Sicherheit oder eines Vertragspartners beschreibt. Ein Attribut kann mehrere Werte annehmen,

12. "Datensatz": Gruppe von Attributen der vom Berichtspflichtigen gemeldeten Daten, die zwei Formen annehmen kann:

a) statisch: Datensatz mit Daten, die im Allgemeinen von einem Referenzzeitraum zum anderen kaum oder nur selten geändert werden,

b) dynamisch: Datensatz mit Daten, die sich im Allgemeinen von einem Referenzzeitraum zum anderen ändern,

13. "Werktagen": Tage, die weder ein Samstag noch ein Sonntag noch ein Feiertag sind,

14. "Datum des Vertragsabschlusses des Instruments": Datum, ab dem der Gläubiger dem Schuldner erlaubt, Geldmittel (Kredite und Einlagen) abzuheben, oder Datum, ab dem die Geldmittel oder Gebrauchsrechte an einem Aktivum gegenüber dem Schuldner formell festgelegt sind (außerbilanzielle Verbindlichkeiten oder Leasingverträge), im Rahmen eines Vertrags, der beide Parteien bindet,

15. "auf Einzelbasis": mit Referenz auf eine einzelne institutionelle Einheit, einschließlich institutionelle Einheiten, die Teil eines Rechtsträgers sind,

16. "Gesetz": das Gesetz vom 28. November 2021 zur Organisation eines Registers der Unternehmenskredite.

#### KAPITEL 2 - Meldung von Daten an das Register

##### Art. 2 - Verpflichtende Meldung an das Register

§ 1 - Berichtspflichtige melden dem Register Kreditdaten der beobachteten Einheit gemäß Artikel 4 im Hinblick auf Instrumente, die die in Artikel 3 bestimmten Bedingungen erfüllen, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums das Kreditinstrument:

i) für die beobachtete Einheit ein Kreditrisiko darstellt oder

ii) ein Aktivum der beobachteten Einheit ist oder

iii) nach dem jeweiligen vom Rechtsträger der beobachteten Einheit verwendeten Rechnungslegungsstandard erfasst wird und in der Vergangenheit ein Kreditrisiko für die beobachtete Einheit dargestellt hat oder

iv) durch die in einem Berichtsmitgliedstaat gebietsansässige beobachtete Einheit verwaltet wird und

i. anderen institutionellen Einheiten desselben Rechtsträgers, dem die beobachtete Einheit angehört, gewährt wurde oder

ii. von einem Rechtsträger gehalten wird, der kein Kreditinstitut ist, das in einem anderen Berichtsmitgliedstaat gebietsansässig ist als die beobachtete Einheit.

b) Wenn mindestens ein Schuldner:

i) ein Rechtsträger oder Teil eines Rechtsträgers ist oder

ii) ein Unternehmen ist, das eine natürliche Person ist.

§ 2 - Berichtspflichtige melden dem Register nur Daten über Instrumente, die am letzten Kalendertag eines Referenzzeitraums bestehen oder bestehen könnten oder während dieses Zeitraums beendet wurden. Instrumente, bei denen der Monat des Datums des Vertragsabschlusses und der Monat der gesetzlichen Endfälligkeit identisch sind und bei denen der Berichtspflichtige am letzten Kalendertag des Referenzzeitraums nicht mehr Gläubiger und/oder Servicer ist, müssen nicht gemeldet werden.

##### Art. 3 - Gemeldete Instrumente

§ 1 - Kreditinstitute melden Kreditdaten für Instrumente der Art "Kredite und Einlagen" oder der Art "Außerbilanzielle Verbindlichkeiten".

§ 2 - Leasingunternehmen melden die in vorliegendem Erlass beschriebenen Daten für Instrumente der Art "Leasingverträge".

§ 3 - Kreditinstitute, die Rechtsträger sind, melden Kreditdaten in Bezug auf alle beobachteten Einheiten, die Teil des Rechtsträgers sind. Leasingunternehmen, die Rechtsträger sind, melden nur Leasingverträge in Bezug auf gebietsansässige beobachtete Einheiten.

§ 4 - Berichtspflichtige, die ausländische Zweigniederlassungen sind, melden Daten in Bezug auf Kreditinstrumente, die sie als beobachtete Einheit geschlossen haben.

##### Art. 4 - Meldung von Daten auf Einzelbasis

§ 1 - Berichtspflichtige melden Kreditdaten auf Einzelbasis gemäß dem in Anlage 1 dargestellten Muster granularer Kreditdaten, das in Datensätze gegliedert ist.

§ 2 - Kreditinstitute melden folgende Informationen wie in Artikel 3 des Gesetzes erwähnt:

a) Daten über Vertragspartner wie in den Anlagen 3 und 4 vermerkt und in Anlage 2 bestimmt,

b) Daten über Instrumente wie in Anlage 5 vermerkt und in Anlage 2 bestimmt,

c) Daten über Sicherheiten wie in Anlage 5 vermerkt und in Anlage 2 bestimmt.

§ 3 - Leasingunternehmen melden folgende Informationen wie in Artikel 3 des Gesetzes erwähnt:

a) Daten über Vertragspartner, die gebietsansässige Unternehmen sind, wie in Anlage 3 vermerkt und in Anlage 2 bestimmt,

b) Daten über Vertragspartner, die gebietsfremde Hauptverwaltungen des Unternehmens, direkte Muttergesellschaften oder obersten Muttergesellschaften sind, wie in Anlage 3 vermerkt und in Anlage 2 bestimmt,

c) Daten über Instrumente wie in Anlage 5 vermerkt und in Anlage 2 bestimmt.

§ 4 - Berichtspflichtige melden Daten über Vertragspartner, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Vertragspartner ist:

i) ein Rechtsträger oder

ii) ein Unternehmen, das eine natürliche Person ist, oder

iii) eine natürliche Person und

b) der Vertragspartner ist:

i) als Schuldner, Gläubiger, Servicer oder Originator direkt an dem Instrument beteiligt oder

ii) als Sicherungsgeber direkt an der Sicherheit beteiligt oder

iii) eine Hauptverwaltung, direkte Muttergesellschaft oder oberste Muttergesellschaft, die mit einer Partei eines Instruments oder einer Sicherheit verbunden ist.

KAPITEL 3 - *Meldefristen und -frequenzen*

**Art. 5** - Berichtspflichtige halten folgende Meldefrequenz für Datensätze ein:

1. Datensatz mit statischen Daten: bei Vertragsabschluss des Instruments und in dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem eine Änderung an diesem Datensatz vorgenommen wurde (einschließlich der Hinzufügung von Vertragspartnern, Instrumenten oder Sicherheiten),
2. Datensatz mit dynamischen Daten, unter Ausschluss des Rechnungslegungsdatensatzes: jeweils in dem Monat, der auf den Referenzzeitraum folgt, sowie in dem Monat, der auf den Referenzzeitraum folgt, in dem das Instrument beendet worden ist,
3. Rechnungslegungsdatensatz: in dem Monat, der auf den letzten Referenzzeitraum eines Quartals folgt.

**Art. 6** - Berichtspflichtige melden Daten über den Kredit und den Leasingvertrag:

1. binnen zehn Werktagen nach dem Datum des Vertragsabschlusses des Instruments in Bezug auf die damit verbundenen Datensätze,
2. binnen fünfzehn Werktagen nach dem letzten Kalendertag des Referenzzeitraums in Bezug auf Änderungen an einem bereits gemeldeten Instrument, einer bereits gemeldeten Sicherheit oder einem bereits gemeldeten Vertragspartner.

KAPITEL 4 - *Modalitäten für die Meldung von Daten an das Register durch Berichtspflichtige*

**Art. 7** - Berichtspflichtige erfüllen die Verpflichtungen zur Meldung von Daten wie in den Anlagen 1 bis 5 des vorliegenden Erlasses beschrieben gemäß den Modalitäten, die in den von der Bank festgelegten Protokollen zum Datenaustausch aufgeführt sind. Diese Protokolle werden von der Bank auf ihrer Website zur Verfügung gestellt.

**Art. 8** - Berichtspflichtige melden dem Register ihre Daten ausschließlich auf elektronischem Wege. Nach Erhalt der Daten werden die Ergebnisse der Datenverarbeitung durch das Register den Berichtspflichtigen auf demselben Weg zur Verfügung gestellt.

KAPITEL 5 - *Abfrage und Übermittlung von Daten des Registers*

**Art. 9** - Die Bank übermittelt alle im Register gespeicherten Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/867 an die Europäische Zentralbank, mit Ausnahme von:

1. Daten, die von Leasingunternehmen gemeldet werden,
2. Daten über Unternehmen, die natürliche Personen sind, und über natürliche Personen,
3. Daten über Rechtsträger in Bezug auf Instrumente der Art "Außerbilanzielle Verbindlichkeiten",
4. Daten über Rechtsträger, bei denen der Betrag des Engagements des Schuldners für Instrumente der Art "Kredite und Einlagen" bei einem selben Berichtspflichtigen weniger als 25.000 EUR beträgt.

**Art. 10** - Abfrage von Daten über Kredit- und Leasingverträge, die von Berichtspflichtigen in Anwendung von Artikel 10 § 1 des Gesetzes an das Register gemeldet werden

§ 1 - Berichtspflichtige können im Register gespeicherte Daten aller Schuldner abfragen, mit Ausnahme folgender Vertragspartner:

- a) Zentralbanken (S.121) im Sinne von Anhang A Nr. 2.72 bis 2.74 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013,
- b) Kreditinstitute (ohne die Zentralbanken) (S.122) im Sinne von Anhang A Nr. 2.75 bis 2.78 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013,
- c) Geldmarktfonds (S.123) im Sinne von Anhang A Nr. 2.75 bis 2.78 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.

§ 2 - Die Ergebnisse einer Abfrage von Registerdaten umfassen:

- a) Daten über Schuldner wie in Anlage 6 vermerkt,
- b) Daten über Instrumente, die mit den Schuldnern verbunden sind, wie in Anlage 7 vermerkt,
- c) Daten über Sicherheiten, die mit Instrumenten von Schuldnern verbunden sind, wie in Anlage 8 vermerkt.

**Art. 11** - Abfrage von Daten, die von der EZB gemäß Kapitel Va der Leitlinie (EU) 2017/2335 und den Vereinbarungen für den Austausch von Daten zwecks Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige übermittelt werden

§ 1 - Bei Abfrage des Registers wie in Artikel 10 § 1 des Gesetzes erwähnt erhalten Kreditinstitute Daten, die von anderen NZBen im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/867 gemäß den Bestimmungen von Kapitel Va der EZB-Leitlinie (EU) 2017/2335 erhoben worden sind.

§ 2 - Die Ergebnisse einer Abfrage im Rahmen von EZB-Rückmeldeverfahren umfassen:

- a) Daten über Schuldner wie in Anlage 6 vermerkt,
- b) Daten über Instrumente, die mit den Schuldnern verbunden sind, wie in Anlage 7 vermerkt,
- c) Daten über Sicherheiten, die mit Instrumenten von Schuldnern verbunden sind, wie in Anlage 8 vermerkt.

**Art. 12** - Abfrageanträge werden der Bank zugeschickt und Antworten auf diese Anträge werden von der Bank über einen der folgenden elektronischen Übermittlungskanäle übermittelt:

1. grundsätzlich über eine direkte und gesicherte Verbindung oder jeden anderen von der Bank bestimmten gesicherten elektronischen Übermittlungskanal, wodurch die automatisierte Bearbeitung und Beantwortung der Abfrageanträge gewährleistet wird,
2. ausnahmsweise über eine gesicherte E-Mail, ein gesichertes elektronisches Austauschportal oder jeden anderen von der Bank bestimmten gesicherten elektronischen Übermittlungskanal, der die Beteiligung von Personalmitgliedern der Bank erfordert, die vom Direktionsausschuss der Bank dazu ermächtigt sind.

**Art. 13** - Die Bank bestimmt Struktur und Format der ihr von den Berichtspflichtigen übermittelten Abfrageanträge und der Antworten, die sie darauf gibt. Die diesbezüglichen Protokolle werden von der Bank auf ihrer Website zur Verfügung gestellt.

KAPITEL 6 - *Zugang zum Register*

**Art. 14** - § 1 - Jeder kann bei der Bank eine Bescheinigung erhalten, aus der die laufenden Verträge hervorgehen, für die er im Register als Schuldner eingetragen ist, indem er einen schriftlichen, datierten und unterzeichneten Antrag hinsichtlich der Beantragung dieser Bescheinigung an den Hauptsitz der Bank richtet oder diese Daten selbst auf der Website der Bank mit Hilfe seines elektronischen Personalausweises abfragt, wenn die Bank diese Möglichkeit vorsieht.

Die Bank bestimmt den Inhalt dieser Bescheinigung unter den in den Anlagen 5, 6 und 7 aufgeführten Daten und gibt ihn auf ihrer Website bekannt.

§ 2 - Jeder kann das in Artikel 11 des Gesetzes erwähnte Recht auf Auskunft ausüben, indem er einen schriftlichen, datierten und unterzeichneten Antrag hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts auf Auskunft über die im Register gespeicherten Daten an den Hauptsitz der Bank richtet oder diese Daten selbst auf der Website der Bank mit Hilfe seines elektronischen Personalausweises abfragt, wenn die Bank diese Möglichkeit vorsieht.

Bei Ausübung des Rechts auf Auskunft werden die Daten, die in den Anlagen 5, 6 und 7 zwecks Abfrage durch Berichtspflichtige aufgeführt sind, sowie auf ausdrücklichen Antrag die Liste aller Einrichtungen, Behörden und Personen, denen die Daten während der sechs Kalendermonate vor dem Datum des Antrags gemeldet wurden, übermittelt. Die im Ergebnis der Abfrage enthaltenen Daten spiegeln die aktuelle Situation im Register wider, es sei denn, die betreffende Person beantragt, die Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erhalten.

§ 3 - Natürliche Personen und Unternehmen, die natürliche Personen sind, sind verpflichtet, ihrem schriftlichen Antrag auf eine Bescheinigung wie in § 1 erwähnt oder auf Ausübung des Rechts auf Auskunft eine deutlich lesbare Fotokopie beizufügen von Vorder- und Rückseite:

1. ihres in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Personalausweises oder, wenn sie nicht über einen solchen Ausweis verfügen,

2. des Aufenthaltstitels, der zum Zeitpunkt der Eintragung in das in Artikel 1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 erwähnte Warteregister ausgestellt wird, oder, wenn sie nicht über einen solchen Titel verfügen,

3. des Personalausweises, Reisepasses oder gleichwertigen Reisescheins oder jedes anderen beweiskräftigen offiziellen Identitätsdokuments, der/das einem nicht im Königreich wohnhaften Ausländer vom Staat, in dem er wohnt oder dessen Staatsangehöriger er ist, ausgestellt wird.

Im Falle eines schriftlichen Antrags sendet die Bank die in Absatz 1 erwähnten Informationen kostenlos an die im Nationalregister der natürlichen Personen vermerkte Adresse der betreffenden natürlichen Person oder, in deren Ermangelung, an die Adresse, die in dem vorgelegten offiziellen Identitätsdokument angegeben ist.

Juristische Personen sind verpflichtet, ihrem schriftlichen Antrag auf eine Bescheinigung wie in § 1 erwähnt oder auf Ausübung des Rechts auf Auskunft eine deutlich lesbare Fotokopie von Vorder- und Rückseite des in Absatz 1 erwähnten offiziellen Identitätsdokuments beizufügen, das ihrem Bevollmächtigten ausgestellt worden ist, zusammen mit dem Nachweis der Vollmacht. Die Bank sendet die Informationen kostenlos an die in der Zentralen Datenbank der Unternehmen vermerkte Adresse des Gesellschaftssitzes der betreffenden juristischen Person oder, in Ermangelung einer Eintragung bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen, an die im Nationalregister der natürlichen Personen vermerkte Adresse des Bevollmächtigten oder, wenn dieser nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen ist, an die Adresse, die in dem vom Bevollmächtigten vorgelegten offiziellen Identitätsdokument wie in Absatz 1 Nr. 2 oder 3 erwähnt angegeben ist.

§ 4 - *Das Recht auf Berichtigung gilt nur für fehlerhafte Daten, die in der in § 1 erwähnten Bescheinigung oder in der Antwort auf die Ausübung des Rechts auf Auskunft enthalten sind.*

#### KAPITEL 7 - Zwangsgelder

##### Art. 15 - Verstöße

§ 1 - Berichtspflichtige sind verpflichtet, die in den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes erwähnten Mindeststandards für Übermittlung, Richtigkeit, Einhaltung von Konzepten und Korrekturen von Daten einzuhalten.

§ 2 - Mindeststandards für Datenübermittlung:

1. Die Berichterstattung muss zeitnah und gemäß vorliegendem Erlass erfolgen.

2. Meldungen übernehmen Form und Format gemäß den Modalitäten, die in den von der Bank festgelegten Protokollen zum Datenaustausch aufgeführt sind. Diese Protokolle werden von der Bank auf ihrer Website zur Verfügung gestellt.

3. Der Berichtspflichtige arbeitet effektiv und sorgfältig mit der Bank zusammen; insbesondere legt er Angaben zu einer oder mehreren Kontaktpersonen vor.

§ 3 - Mindeststandards für Richtigkeit:

1. Die Daten müssen korrekt sein.

2. Berichtspflichtige müssen in der Lage sein, Informationen zu den in den übermittelten Daten implizierten Entwicklungen zu erteilen.

3. Die Daten müssen komplett sein und dürfen keine kontinuierlichen oder strukturellen Lücken enthalten; Berichtslücken müssen vorübergehend sein und der Bank gemeldet und erklärt und gegebenenfalls sobald wie möglich überbrückt werden.

4. Berichtspflichtige haben die Maßeinheiten, Rundungsverfahren und Dezimalstellen zu beachten, die von der Bank für die Datenübermittlung festgelegt und auf ihrer Website zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 - Mindeststandards für die Einhaltung von Konzepten:

1. Die Daten müssen den im Gesetz und in vorliegendem Erlass enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen.

2. Bei Abweichungen von diesen Begriffsbestimmungen und Klassifikationen haben Berichtspflichtige Unterschiede zwischen den verwendeten und den im Gesetz und in vorliegendem Erlass enthaltenen Maßen unverzüglich zu beseitigen.

3. Berichtspflichtige müssen in der Lage sein, Brüche zwischen den übermittelten Daten im Vergleich zu den Zahlen der vorhergehenden Perioden zu erklären.

§ 5 - Ein Verstoß wird als wiederholter Verstoß qualifiziert, wenn mindestens drei Verstöße gegen die Mindeststandards für Übermittlung, Richtigkeit, Einhaltung von Konzepten und Korrekturen von Daten festgestellt werden:

a) in sechs aufeinanderfolgenden Monaten bei monatlich zu meldenden Daten,

b) in vier aufeinanderfolgenden Quartalen bei vierteljährlich zu meldenden Daten.

Ein Verstoß wird als grobes Verschulden qualifiziert, wenn einer der folgenden Fälle festgestellt wird:

a) systematische oder vorsätzliche Unzulänglichkeit hinsichtlich der in vorliegendem Erlass vorgesehenen Meldefristen,

b) systematische oder vorsätzliche Unzulänglichkeit hinsichtlich der Meldung korrekter oder vollständiger Daten,

c) systematische oder vorsätzliche Unzulänglichkeit hinsichtlich der Meldung von Daten in dem von der Bank festgelegten Format,

d) systematische oder vorsätzliche Unzulänglichkeit oder offensichtliche Nachlässigkeit hinsichtlich einer effektiven Zusammenarbeit mit der Bank oder der Anwendung eines ausreichenden Sorgfaltsmaßstabs.

§ 6 - Stellt die Bank einen wiederholten Verstoß oder ein grobes Verschulden fest, kann sie beschließen, Zwangsgelder wie in Artikel 19 des Gesetzes erwähnt gemäß den in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Modalitäten aufzuerlegen.

#### **Art. 16 - Feststellung**

§ 1 - Stellt die Bank einen wiederholten Verstoß oder ein grobes Verschulden wie in Artikel 15 § 5 des vorliegenden Erlasses erwähnt fest, notifiziert sie dem Berichtspflichtigen ihre Feststellung und ihre Absicht, ein Verletzungsverfahren einzuleiten, per Einschreibesendung.

§ 2 - Die Feststellung enthält mindestens:

1. Art des wiederholten Verstoßes oder des groben Verschuldens,
2. Verpflichtung des Berichtspflichtigen, die Daten binnen dreißig Kalendertagen nach dem Datum der Notifizierung über die Feststellung an den Berichtspflichtigen zu melden oder zu berichtigen,
3. Tatsache, dass bei Nichtbefolgung von Nr. 2 ein Verletzungsverfahren eingeleitet werden kann, und Möglichkeit, dass ein Zwangsgeld gezahlt werden muss,
4. Möglichkeit des Berichtspflichtigen, die Gründe für seine Unzulänglichkeit darzulegen,
5. bei Vermutung eines wiederholten Verstoßes, Möglichkeit, einen Aktionsplan vorzulegen.

#### **Art. 17 - Aktionsplan**

§ 1 - Der Berichtspflichtige kann der Bank binnen dreißig Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs der Notifizierung über die Feststellung eines wiederholten Verstoßes per Einschreibesendung einen Aktionsplan vorlegen.

§ 2 - Der Aktionsplan enthält die Gründe für den wiederholten Verstoß, die geplanten Abhilfemaßnahmen und einen Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen.

§ 3 - Die Bank teilt binnen zwölf Kalendertagen ab dem Datum des Empfangs des Aktionsplans per Einschreibesendung mit, ob sie dem Aktionsplan zustimmt oder ihn ablehnt.

§ 4 - Die ursprüngliche Frist zur Behebung des wiederholten Verstoßes darf sechzig Kalendertage ab dem Datum des Empfangs der Notifizierung über die Zustimmung der Bank nicht überschreiten. Die Frist kann um dreißig Kalendertage verlängert werden, wenn der Berichtspflichtige nachweist, dass er die erforderlichen Maßnahmen mit der gebotenen Sorgfalt eingeleitet hat.

§ 5 - Es wird davon ausgegangen, dass das Datum des Empfangs der Einschreibesendung der dritte Werktag nach dem Werktag ist, an dem der Brief bei den Postdiensten aufgegeben worden ist, außer bei Gegenbeweis des Empfängers.

#### **Art. 18 - Verfahren**

§ 1 - Die Bank kann in folgenden Fällen beschließen, die in Artikel 19 des Gesetzes vorgesehenen Zwangsgelder aufzuerlegen:

a) Das grobe Verschulden wie in Artikel 15 § 5 erwähnt dauert länger als dreißig Kalendertage ab dem Datum des Empfangs der Notifizierung über die Feststellung an.

b) Der wiederholte Verstoß wie in Artikel 15 § 5 erwähnt dauert länger als dreißig Kalendertage ab dem Datum des Empfangs der Notifizierung über die Feststellung an und ist nicht in einem Aktionsplan aufgenommen, der innerhalb der in Artikel 17 § 1 und § 3 vorgesehenen Fristen vom Berichtspflichtigen vorgelegt und von der Bank angenommen worden ist.

c) Der wiederholte Verstoß wie in Artikel 15 § 5 erwähnt dauert über die im Aktionsplan zwischen dem Berichtspflichtigen und der Bank vereinbarten Fristen hinaus an.

§ 2 - Die Bank notifiziert dem Berichtspflichtigen ihren Beschluss, Zwangsgelder aufzuerlegen, per Einschreibesendung. In ihrem Beschluss legt die Bank das Datum fest, ab dem die Zwangsgelder zu laufen beginnen. Dieses Datum, das in der per Einschreibesendung übermittelten Notifizierung über den Beschluss der Bank hinsichtlich des Berichtspflichtigen ausdrücklich vermerkt wird, liegt mindestens dreißig Tage nach dem Datum des Empfangs dieser Notifizierung.

§ 3 - Der Berichtspflichtige hat das Recht, die Bank darum zu ersuchen, ihren Beschluss zur Auferlegung von Zwangsgeldern zu überprüfen. Der diesbezügliche Antrag muss binnen dreißig Tagen ab dem Datum des Empfangs der Notifizierung über diesen Beschluss per Einschreibesendung gestellt werden und alle Informationen und Behauptungen enthalten, die den Antrag stützen.

§ 4 - Beschlüsse als Antwort auf einen aufgrund von § 3 gestellten Antrag werden binnen zwei Monaten ab dem Datum des Empfangs des Antrags per Einschreibesendung notifiziert.

§ 5 - Zwangsgelder beginnen ab dem in § 2 erwähnten Datum zu laufen, wenn der Beschluss endgültig wird; dies ist der Fall:

a) wenn die in § 2 erwähnte Frist von dreißig Tagen verstrichen ist, ohne dass der Berichtspflichtige einen Antrag auf Überprüfung an die Bank gerichtet hat, oder,

b) wenn die Bank dem Berichtspflichtigen ihren endgültigen Beschluss notifiziert oder wenn die in § 4 erwähnte Frist von zwei Monaten verstrichen ist, ohne dass die Bank einen Beschluss gefasst hat.

§ 6 - Zwangsgelder hören auf zu laufen, sobald der Berichtspflichtige die erforderlichen Daten an das Register übermittelt hat.

Wenn der Berichtspflichtige die Daten an das Register übermittelt, nachdem ihm der in § 2 erwähnte Beschluss notifiziert worden ist, nimmt die Bank eine Beurteilung dieser Daten vor. Binnen einer Frist von dreißig Tagen ab dem Datum der Datenübermittlung übermittelt die Bank dem Berichtspflichtigen per Einschreibesendung eine Notifizierung über das Ergebnis dieser Beurteilung.

Ist die Bank der Ansicht, dass die an das Register übermittelten Daten mit den Anforderungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzes und ihrer Ausführungserlasse und -verordnungen in Übereinstimmung stehen, bestätigt sie diese Übereinstimmung in dieser schriftlichen Notifizierung ebenso wie die Tatsache, dass die Zwangsgelder nicht zu laufen beginnen oder gegebenenfalls am Datum der Übermittlung dieser Daten aufgehört haben zu laufen. Sie gibt in dieser Notifizierung auch die Frist an, während der die Zwangsgelder liefen.

Ist die Bank der Ansicht, dass die an das Register übermittelten Daten nicht mit den Anforderungen der Artikel 3 und 4 des Gesetzes und ihrer Ausführungserlasse und —verordnungen in Übereinstimmung stehen, gibt sie in der schriftlichen Notifizierung die Gründe an, warum die Daten, die der Berichtspflichtige an das Register übermittelt hat, nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Übereinstimmung stehen; sie weist ihn darauf hin, dass die Zwangsgelder ab dem in dem in § 2 erwähnten Beschluss vermerkten Datum zu laufen beginnen oder dass sie gegebenenfalls am Datum der Übermittlung dieser Daten nicht aufgehört haben zu laufen und weiterlaufen, bis die erforderlichen Daten an das Register übermittelt worden sind.

§ 7 - Es wird davon ausgegangen, dass das Datum des Empfangs der Einschreibesendung der dritte Werktag nach dem Werktag ist, an dem der Brief bei den Postdiensten aufgegeben worden ist, außer bei Gegenbeweis des Empfängers.

**Art. 19 - Fristen**

Das Recht, einen Beschluss zur Auferlegung von Zwangsgeldern zu fassen wie in vorliegendem Erlass vorgesehen, erlischt zwei Jahre, nachdem der Verstoß begangen worden ist.

*KAPITEL 8 - Verschiedene Bestimmungen*

**Art. 20 - Berichtspflichtige** dürfen nur andere Berichtspflichtige zur Meldung von Daten an das Register oder zur Abfrage dieses Registers bevollmächtigen. Für die Abfrage von Daten muss der Bevollmächtigte mindestens über dieselben Abfragerechte verfügen wie der Vollmachtgeber. Der Bank wird im Vorfeld eine Ausfertigung der Vollmacht übermittelt.

**Art. 21 -** Im Falle einer Fusion, Aufspaltung oder Umstrukturierung können Berichtspflichtige eine Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Änderung beantragen, um ihre Meldung von Daten an das Register anzupassen. In einem solchen Fall melden Berichtspflichtige die Daten für alle Referenzzeiträume seit dem offiziellen Datum der Änderung.

**Art. 22 -** Neue Berichtspflichtige verfügen ab dem Datum ihrer Zulassung als Berichtspflichtige über eine Frist von höchstens sechs Monaten, um die Daten für alle Referenzzeiträume seit dem Datum der Zulassung zu melden.

**Art. 23 -** Der Königliche Erlass vom 15. Juni 2012 über die Zentrale für Kredite an Unternehmen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22. April 2019, wird aufgehoben.

**Art. 24 - Inkrafttreten**

Vorliegender Erlass wird am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes wirksam, mit Ausnahme von Artikel 10, der am 1. Januar 2022 in Kraft tritt.

**Art. 25 -** Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Ciergnon, den 27. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

---

## Anlage 1

### Datensätze für die Meldung von Daten über Kredit- und Leasingverträge durch Berichtspflichtige

1. Die gemäß vorliegendem Königlichen Erlass zu meldenden Daten beziehen sich auf zahlreiche Elemente (Vertragspartner, Instrumente und Sicherheiten), die untereinander verknüpft sind. Ein oder mehrere Datensätze dienen der Meldung der spezifischen Informationen für jedes dieser Elemente.
2. Die Informationen für jeden Datensatz beziehen sich auf ein einziges Element, zum Beispiel ein Instrument, oder auf die Kombination mehrerer Elemente, zum Beispiel "Instrument-Sicherheit", und legen dabei den für jeden Datensatz zu leistenden Grad der Granularität fest.
3. In vorliegender Anlage werden die Datensätze beschrieben, sowie ihre Verbindung zu den Datenelementen, der Grad ihrer Granularität und ob sie statisch oder dynamisch sind.
4. Die in den einzelnen Datensätzen enthaltenen Datenattribute sind in Anlage 2 bestimmt. Die entsprechenden Meldepflichten sind in den Anlagen 3 bis 5 dargelegt.

Datensatz	Art des Datensatzes	Grad der Granularität
<b>Vertragspartnerdaten</b>		
Referenz des Vertragspartners	Statisch	Kennung des Berichtspflichtigen Vertragspartnerkennung
Vertragspartnerausfall	Dynamisch	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragspartnerkennung
Vertragspartnerrisiko	Dynamisch	
<b>Instrumentendaten</b>		
Instrument	Statisch	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragskennung Instrumentenkennung
Finanzdaten	Dynamisch	
Rechnungslegungsdaten	Dynamisch	
Vertragspartner-Instrument	Statisch	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragskennung Instrumentenkennung Vertragspartnerkennung
Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	Dynamisch	
<b>Daten über Sicherheiten</b>		
Empfangene Sicherheiten	Statisch	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Kennung der Sicherheit

Vertragspartner-Sicherheit	Statisch	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragskennung Kennung der Sicherheit Vertragspartnerkennung
Instrument-Sicherheit	Dynamisch	Kennung des Berichtspflichtigen Kennung der beobachteten Einheit Vertragskennung Instrumentenkennung Kennung der Sicherheit

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

## Anlage 2

### Datenattribute für die Meldung von Daten über Kredit- und Leasingverträge durch Berichtspflichtige

1. In vorliegender Anlage sind die Liste und die Begriffsbestimmung der Datenattribute aufgeführt, die in der Datenmeldung durch Berichtspflichtige enthalten sind. Zusätzliche Attribute, die für die Datenerhebung erforderlich sind, sind hingegen nicht vermerkt. Sie sind in den von der Bank bereitgestellten Spezifikationen enthalten.
2. Die Begriffsbestimmungen des vorliegenden Königlichen Erlasses stimmen mit denjenigen der Verordnung (EU) 2016/867 überein, wenn die Datenattribute in beiden Vorschriften vorhanden sind; eine solche Situation liegt in vorliegender Anlage vor.
3. Wenn Attribute sowohl in vorliegendem Königlichen Erlass als auch in der Verordnung (EU) 2016/867 enthalten sind, gelten für die Attribute die in der Verordnung festgelegten Werte. Sie können jedoch durch spezifische Werte ergänzt werden, damit sie den Bedürfnissen der in Artikel 10 § 2 des Gesetzes erwähnten Nutzer gerecht werden oder Anforderungen an die Meldung von Daten im Rahmen von anderen Gesetzesbestimmungen genügen.
4. Beträge im Zusammenhang mit Vertragspartnerdaten werden in Euro gemeldet. Beträge von Instrumenten und Sicherheiten werden in der Währung gemeldet, auf die sie lauten.

Datenattribut	Begriffsbestimmung	Verordnung (EU) 2016/867
Kennung des Berichtspflichtigen	Vertragspartnerkennung für den Berichtspflichtigen.	X
Kennung der beobachteten Einheit	Vertragspartnerkennung für die beobachtete Einheit.	X
Vertragskennung	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Vertrags.	X
Instrumentenkennung	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jedes Instruments eines einzelnen Vertrags.	X
Kennung der Sicherheit	Eine vom Berichtspflichtigen angewendete Kennung zur eindeutigen Identifizierung jeder zur Absicherung des Instruments verwendeten Sicherheit.	X

<b>Vertragspartnerdaten</b>		
Nationale Kennung - Unternehmen	<p>Ein allgemein genutzter offizieller Identifikationscode, der die eindeutige Zuordnung der Identität eines Rechtsträgers oder eines Unternehmens, das eine natürliche Person ist, innerhalb des Sitzlandes ermöglicht.</p> <p>Für einen Vertragspartner, der eine ausländische Zweigniederlassung ist, bezieht sich die nationale Kennung auf die ausländische Zweigniederlassung.</p> <p>Für einen Vertragspartner, der keine ausländische Zweigniederlassung ist, bezieht sich die nationale Kennung auf den Rechtsträger, zu dem der Vertragspartner zugehörig ist.</p>	X
Nationale Kennung - Natürliche Person	<p>Ein allgemein genutzter offizieller Identifikationscode, der die Zuordnung der Identität einer natürlichen Person ermöglicht.</p> <p>Für einen belgischen Vertragspartner ist dies die im Nationalregister gespeicherte nationale Nummer.</p> <p>Für einen ausländischen Vertragspartner ist dies eine offizielle Kennung, die vom Berichtspflichtigen gemeldet wird.</p>	
Rechtsträgerkennung (LEI)	Die gemäß ISO-Norm 17442 der Internationalen Organisation für Normung zugewiesene Vertragspartnerkennung für den Rechtsträger.	X
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	Vertragspartnerkennung für den Rechtsträger, von dem die ausländische Zweigniederlassung rechtlich abhängig ist.	X
Kennung der direkten Muttergesellschaft	Kennung für den Rechtsträger, der die direkte Muttergesellschaft des Vertragspartners ist.	X
Kennung der obersten Muttergesellschaft	Kennung für den Rechtsträger, der die oberste Muttergesellschaft des Vertragspartners ist.	X
Name	Vollständiger Gesellschaftsname eines Vertragspartners, der ein Rechtsträger oder ein Unternehmen ist, das eine natürliche Person ist.	X
Familienname	Familienname eines Vertragspartners, der eine natürliche Person ist.	
Vorname	Vorname eines Vertragspartners, der eine natürliche Person ist.	

Geburtsdatum	Geburtsdatum eines Vertragspartners, der eine natürliche Person ist.	
Straße	Straße des Vertragspartners wie im Handelsregister oder im Nationalregister vermerkt.	X
Hausnummer	Hausnummer des Vertragspartners. Gegebenenfalls umfasst die Hausnummer die Briefkastenummer.	X
Stadt/Gemeinde/Ortschaft	Stadt, Gemeinde oder Ortschaft des Vertragspartners.	X
Verwaltungseinheit	Kreis oder vergleichbare Verwaltungseinheit für in Mitgliedstaaten der Europäischen Union gebietsansässige Vertragspartner gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).	X
Postleitzahl	Postleitzahl des Vertragspartners.	X
Land	Land des Vertragspartners.	X
Rechtsform	Art des Unternehmens wie im nationalen Rechtssystem definiert.	X
Institutioneller Sektor	Institutioneller Sektor gemäß Verordnung (EU) Nr. 549/2013, Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/40).	X
Wirtschaftszweigklassifikation	Aufstellung der NACE-4-Vertragspartner gemäß ihres Hauptwirtschaftszweigs nach der NACE Revision 2 zur Aufstellung der statistischen Systematik, geregelt in Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.	X
Status von Gerichtsverfahren	Kategorien zur Beschreibung des rechtlichen Status eines Vertragspartners im Hinblick auf seine Solvenz auf der Grundlage des nationalen Rechtsrahmens. Dies bezieht sich nicht auf Strafverfahren.	X
Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens	Der Tag, an dem die rechtlichen Schritte wie im Attribut "Status von Gerichtsverfahren" gemeldet eingeleitet wurden. Es sollte sich um das jüngste	X

	relevante vor dem Berichtsdatum liegende Datum handeln.	
Unternehmensgröße	Einstufung der Unternehmen nach Größe gemäß dem Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.	X
Datum der Unternehmensgröße	Datum, auf das der in "Unternehmensgröße" angegebene Wert Bezug nimmt. Dies ist das Datum der zuletzt verwendeten Daten zur Einstufung oder Überprüfung der Einstufung von Unternehmen.	X
Beschäftigtenzahl	Anzahl der für den Vertragspartner arbeitenden Beschäftigten gemäß Artikel 5 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG.	X
Bilanzsumme	Buchwert der gesamten Aktiva des Vertragspartners gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013.	X
Jahresumsatz	Jahresumsatz nach Abzug aller Preisnachlässe und Umsatzsteuern des Vertragspartners gemäß der Empfehlung 2003/361/EG. Äquivalent des Konzepts "Gesamtjahresumsatz" wie in Artikel 153 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.	X
<b>Daten des Vertragspartnerrisikos</b>		
Ausfallwahrscheinlichkeit	Ausfallwahrscheinlichkeit des Vertragspartners im Laufe eines Jahres, ermittelt im Einklang mit Artikeln 160, 163, 179 und 180 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.	X
<b>Daten des Vertragspartnerausfalls</b>		
Ausfallstatus des Vertragspartners	Identifizierung des Ausfallstatus des Vertragspartners. Kategorien zur Beschreibung der Gründe, aus denen ein Ausfall des Vertragspartners gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorliegen kann.	X
Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners	Datum, zu dem der im Datenattribut "Ausfallstatus des Vertragspartners" gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.	X
<b>Instrumentendaten</b>		
Art des Instruments	Klassifikation des Instruments nach der Art der zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Bedingungen gemäß Artikel 1 Absatz 12 und 13.	X

Projektfinanzierungskredit	Identifizierung von Projektfinanzierung.	X
Währung	Emissionswährung von Instrumenten gemäß der ISO-Norm 4217.	X
Datum des Vertragsabschlusses	Das Datum, zu dem die Vertragsbeziehung entstanden ist, das heißt das Datum, zu dem die vertragliche Vereinbarung für alle Parteien bindend wurde.	X
Abwicklungstermin	Das Datum, zu dem die im Vertrag genannten Bedingungen zum ersten Mal ausgeführt werden oder werden können, das heißt das Datum, zu dem die Finanzinstrumente erstmals ausgetauscht oder geschaffen werden. Es liegt nach dem Datum des Vertragsabschlusses des Instruments oder entspricht diesem Datum.	X
Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum	Das vertragliche Fälligkeitsdatum des Instruments unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge.	X
Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen	Das Datum, an dem der Zeitraum ausschließlicher Zinszahlungen endet. Bei einem Instrument mit ausschließlicher Zinszahlung wird für einen vertraglich festgelegten Zeitraum lediglich der Zins auf den unveränderten Saldo der Hauptforderung bezahlt.	X
Zinsobergrenze	Obergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.	X
Zinsuntergrenze	Untergrenze für den in Rechnung gestellten Zinssatz.	X
Häufigkeit der Zinsanpassung	Die Häufigkeit, in der der Zinssatz nach einem anfänglichen Zeitraum mit festem Zinssatz, falls vorhanden, angepasst wird.	X
Zinsspanne/Marge	Marge oder Spanne, die zum Referenzsatz für die Berechnung des Zinssatzes in Basispunkten hinzu addiert wird.	X
Zinsart	Klassifikation von Kreditrisikopositionen auf der Grundlage des Basiszinssatzes zur Festlegung des Zinssatzes für die einzelnen Zahlungszeiträume.	X
Anfangsbetrag des Engagements	Die maximale Kreditrisikoposition der beobachteten Einheit zum Datum des Vertragsabschlusses des Instruments ohne Berücksichtigung vorhandener Besicherungen oder anderer Bonitätsverbesserungen. Der Betrag	X

	des Gesamtengagements zum Datum des Vertragsabschlusses wird während des Genehmigungsverfahrens ermittelt und hat den Zweck, den Betrag des Kreditrisikos einer beobachteten Einheit für das relevante Instrument auf einen bestimmten Vertragspartner zu beschränken.	
Tilgungsart	Die Tilgungsart des Instruments einschließlich Kapitalbetrag und Zinsen.	X
Zahlungshäufigkeit	Häufigkeit fälliger Zahlungen von Kapital oder Zinsen, also die Anzahl Monate zwischen Zahlungen.	X
Zweck	Klassifikation von Instrumenten nach ihrem Zweck.	X
Rückgriff	Klassifikation von Instrumenten auf der Grundlage der Rechte des Gläubigers, andere als der Besicherung des Instruments dienende Aktiva zu pfänden.	X
Referenzsatz	Für die Berechnung des tatsächlichen Zinssatzes verwendeter Referenzsatz.	X
Nachrangige Forderung	Identifizierung nachrangiger Forderungen. Nachrangige Forderungsinstrumente verschaffen der emittierenden Institution einen subsidiären Forderungsanspruch, der nur geltend gemacht werden kann, nachdem sämtliche vorrangigen Forderungen, zum Beispiel Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind.	X
Konsortialvertragskennung	Eine vom Konsortialführer des Konsortialkredits angewendete "Vertragskennung" für die eindeutige Identifizierung jedes Vertrags. Jeder Konsortialvertrag hat eine Konsortialvertragskennung. Dieser Wert bleibt im Laufe der Zeit unveränderlich und kann vom Konsortialführer nicht als Vertragskennung für einen anderen Vertrag verwendet werden. Alle am Konsortialvertrag beteiligten Gläubiger müssen dieselbe "Konsortialvertragskennung" verwenden.	X
Rückzahlungsansprüche	Klassifikation von Kreditrisikopositionen entsprechend der Berechtigung des Gläubigers, die Rückzahlung der Forderung zu verlangen.	X
Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument	Identifizierung von Instrumenten, bei denen die beobachtete Einheit in eigenem Namen, aber für	X

	einen Dritten handelt und das Risiko von einem Dritten getragen wird.	
Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf	Die Differenz zwischen dem ausstehenden Nennbetrag und dem Kaufpreis des Instruments zum Zeitpunkt des Kaufs. Dieser Betrag sollte für Instrumente gemeldet werden, die aufgrund einer Verschlechterung des Kreditrisikos zu einem Betrag erworben wurden, der geringer ist als der ausstehende Betrag.	X
<b>Finanzdaten</b>		
Zinssatz	Annualisierter vereinbarter oder in engen Grenzen definierter Jahreszinssatz in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1072/2013 der Europäischen Zentralbank (EZB/2013/34).	X
Nächster Zinsanpassungstermin	Das Datum, zu dem die nächste Zinsanpassung, wie in Anhang I Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33) definiert, stattfindet.	X
Übertragener Betrag	Der einem anderen Gläubiger übertragene Betrag des wirtschaftlichen Eigentums des Finanzinstruments.	X
Ausfallstatus des Instruments	Identifizierung des Ausfallstatus des Instruments. Kategorien zur Beschreibung der Situationen, in denen ein Instrument in Übereinstimmung mit Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als ausgefallen beschrieben werden kann.	X
Datum des Ausfallstatus des Instruments	Datum, zu dem der im Datenattribut "Ausfallstatus des AnaCredit-Instruments" gemeldete Ausfallstatus als eingetreten gilt.	X
Rückstände für das Instrument	Unabhängig vom Ausfallstatus zum Zeitpunkt des Berichts ausstehender Gesamtbetrag von Kapital, Zinsen und Gebühren, der vertragsgemäß fällig ist und nicht bezahlt wurde (überfällig ist). Dieser Betrag ist stets zu melden. Er ist gleich 0, wenn es zum Zeitpunkt des Berichts keine Rückstände gibt.	X
Datum der Rückstände für das Instrument	Das Datum, zu dem das Instrument in Übereinstimmung mit Anhang V Teil 2.48 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 überfällig wird. Dies ist das letztmögliche derartige Datum vor dem Meldestichtag und ist zu melden, wenn das Instrument zum Meldestichtag überfällig ist.	X

Verbriefungsart	Identifizierung der Verbriefungsart gemäß Artikel 242 Absatz 10 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Eine Liste der zu verwendenden Werte ist im Anhang dieser Leitlinie verfügbar.	X
Ausstehender Nominalwert	Am Ende des Meldestichtags ausstehender Kapitalbetrag einschließlich nicht bezahlter Überfälligkeitszinsen, jedoch ohne aufgelaufene Zinsen. Der ausstehende Nominalwert ist abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen gemäß der jeweils einschlägigen Rechnungslegungspraxis zu melden.	X
Aufgelaufene Zinsen	Die Höhe der aufgelaufenen Zinsen aus Krediten zum Meldestichtag gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 (EZB/2013/33). Gemäß dem allgemeinen Prinzip der Periodenabgrenzung werden Zinsforderungen aus Instrumenten in der Bilanz ausgewiesen, wenn sie auflaufen (das heißt auf Periodenabgrenzungsbasis) und nicht zum Zeitpunkt ihres Eingangs (das heißt auf Einnahmen-Ausgaben-Rechnungsbasis).	X
Außerbilanzieller Wert	Gesamter Nominalwert außerbilanzieller Risikopositionen. Darin enthalten sind Kreditzusagen vor der Berücksichtigung von Umrechnungsfaktoren und Techniken der Kreditrisikominderung. Dies ist der Betrag, der die maximale Kreditrisikoposition des Instituts ohne Berücksichtigung vorhandener Besicherungen oder anderer Bonitätsverbesserungen am besten darstellt.	X
<b>Rechnungslegungsdaten</b>		
Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten	Rechnungslegungsportfolio, in dem das Instrument gemäß den Rechnungslegungsgrundsätzen IFRS oder nationalen GAAP nach der Verordnung (EU) 2015/534 (EZB/2015/13) vom Rechtsträger der beobachteten Einheit angewendet wird.	X
Bilanzieller Ansatz	Bilanzieller Ansatz des finanziellen Vermögenswerts.	X
Kumulierte Abschreibungen	Kumulierter Betrag der Hauptforderung und Überfälligkeitszinsen von Schuldtiteln, die das Institut nicht mehr ansetzt, weil es diese Titel als nicht eintreibbar ansieht. Dies erfolgt unabhängig von dem Portfolio, in dem sie enthalten waren. Abschreibungen können sowohl durch Senkungen des unmittelbar erfolgswirksam	X

	angesetzten Buchwerts finanzieller Vermögenswerte und durch Senkungen bei den Beträgen der Wertberichtigungskonten für Kreditverluste, die gegen den Buchwert aufgerechnet werden, verursacht werden.	
Kumulierter Wertminderungsbetrag	Der Betrag von Verlustberichtigungen, die zum Meldestichtag mit dem Instrument verrechnet oder ihm zugeordnet werden. Dieses Datenattribut gilt für Instrumente, die gemäß dem angewendeten Rechnungslegungsstandard einer Wertminderung unterliegen.	X
Art der Wertminderung	Art der Wertminderung.	X
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	Das Verfahren zur Bewertung der Wertminderung, wenn das Instrument in Übereinstimmung mit angewendeten Rechnungslegungsstandards einer Wertminderung unterliegt. Zu unterscheiden sind kollektive und individuelle Verfahren.	X
Belastungsquellen	Transaktionstyp, bei dem die Risikoposition belastet ist, in Übereinstimmung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014. Ein Vermögenswert wird als belastet behandelt, wenn er verpfändet wurde oder einer anderen Vereinbarung unterliegt, um ein Instrument zu besichern, abzusichern oder zu bonifizieren, von dem es nicht ohne weiteres getrennt werden kann.	X
Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken in Übereinstimmung mit Anhang V Teil 2.46 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.	X
Leistungsstatus des Instruments	Das Instrument ist zum Meldestichtag in die Kategorie "Vertragsgemäß bedient" oder "Notleidend" einzuordnen.	X
Datum des Leistungsstatus des Instruments	Datum, zu dem der im Datenattribut "Leistungsstatus des Instruments" gemeldete Leistungsstatus als eingetreten oder geändert gilt.	X
Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Risikopositionen	Der Betrag von Rückstellungen für außerbilanzielle Beträge.	X
Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	Identifizierung gestundeter und neu verhandelter Instrumente.	X
Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	Datum, zu dem der im Datenattribut "Stundungs- und Neuverhandlungsstatus" gemeldete Status einer Stundung oder Neuverhandlung als eingetreten gilt.	X

Kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall	Der seit dem Tag des letzten Ausfalls des Instruments bis zum Meldestichtag wieder erlangte Gesamtbetrag in Bezug auf den Ausfall des Instruments.	X
Bankaufsichtliches Portfolio	Klassifikation von Risikopositionen im Handelsbuch wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 definiert.	X
Buchwert	Der auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisende Buchwert entsprechend Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014. Der Buchwert eines finanziellen Vermögenswerts umfasst die aufgelaufenen Zinsen.	X
<b>Vertragspartner-Instrument</b>		
Rolle der Vertragspartner	Rolle der Gegenparteien eines Instruments: Gläubiger, Schuldner, Servicer, Originator.	X
<b>Daten zu Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung</b>		
Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	Ausstehender Nominalwert für den jeder Schuldner haftet in Bezug auf ein einzelnes Instrument mit zwei oder mehr Schuldnern.	X
<b>Empfangene Sicherheit</b>		
Art der Sicherheit	Art der empfangenen Sicherheit unabhängig von ihrer Anerkennungsfähigkeit für Kreditrisikominderung.	X
Wert der Sicherheit	Der Betrag des Wertes der Sicherheit, wie er für die einschlägige "Art des Wertes der Sicherheit" nach Maßgabe des Bewertungsansatzes ermittelt wurde.	X
Art des Wertes der Sicherheit	Identifizierung der Art des Werts, wie er im Datenattribut "Wert der Sicherheit" angegeben wird.	X
Ansatz der Sicherheitenbewertung	Art der Sicherheitenbewertung; zur Ermittlung ihres beizulegenden Zeitwertes.	X
Belegenheitsort der Immobiliensicherheit	Ort, an dem sich die Immobiliensicherheit befindet.	X
Datum des Wertes der Sicherheit	Das Datum, an dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Sicherheit vor dem Meldestichtag ausgeführt worden ist.	X
Fälligkeitstag der Sicherheit	Das vertragliche Fälligkeitsdatum der Sicherheit, das unter Berücksichtigung aller Vereinbarungen zur Änderung ursprünglicher Verträge der frühestmögliche Zeitpunkt für das Auslaufen oder Kündigen der Sicherheit ist.	X

Ursprünglicher Wert der Sicherheit	Der beizulegende Zeitwert der Sicherheit zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ursprünglich als Kreditbesicherung bestellt wurde.	X
Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit	Das Datum des ursprünglichen Sicherheitenwertes, also der Zeitpunkt, zu dem die letzte Schätzung oder Bewertung der Besicherung vor ihrer ursprünglichen Bestellung als Kreditbesicherung ausgeführt worden ist.	X
Währung der Sicherheit	Emissionswährung von Sicherheiten gemäß der Norm ISO 4217.	X
<b>Vertragspartner-Sicherheit</b>		
Hauptsicherungsgeber	Der Indikator, der es ermöglicht, den Hauptsicherungsgeber zu unterscheiden.	
<b>Instrument-Sicherheit</b>		
Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag	Der für die Besicherung des Instruments maximal berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag. Der Wert erstrangiger Ansprüche bestehender Dritter oder beobachteter Einheiten gegenüber der Sicherheit ist vom berücksichtigungsfähigen Sicherheitenbetrag auszuschließen. Bei Sicherheiten, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anerkennungsfähig sind, sollte dieser Wert in Übereinstimmung mit Anhang V Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 gemeldet werden.	X
Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit	Der Maximalbetrag vorhandener vorrangiger Pfandrechte Dritter, die keine beobachtete Einheit sind, gegenüber den Sicherheiten.	X

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

### Anlage 3

#### Pflichten zur Meldung von Datenattributen in den Vertragspartner-Stammdaten

1. Die Pflichten zur Meldung von Vertragspartner-Stammdaten sind abhängig von:
  - a) der Art des Vertragspartners,
  - b) dem Wohnort/Sitz des Vertragspartners.
2. Die mit dem Symbol "X" gekennzeichneten Datensätze und Datenattribute bilden den Umfang der Meldungspflichten.
3. Der Wert bestimmter obligatorischer Datenattribute kann in bestimmten Situationen gegenstandslos oder nicht erforderlich sein. In diesen in den Meldungsspezifikationen der Bank beschriebenen Situationen ist der Berichtspflichtige entweder verpflichtet, ausdrücklich mitzuteilen, dass der Wert "Nicht anwendbar" oder "Nicht erforderlich" ist, oder es ist ihm gestattet, den Wert optional zu melden.
4. Meldungspflichten für Vertragspartner, die Unternehmen sind (Rechtsträger und Unternehmen, die natürliche Personen sind):

Datenattribut	Unternehmen, das eine natürliche Person ist		Rechtsträger	
	Gebietsansässiger Vertragspartner	Gebietsfremder Vertragspartner	Gebietsansässiger Vertragspartner	Gebietsfremder Vertragspartner
Kennung des Berichtspflichtigen	X	X	X	X
Nationale Kennung - Unternehmen	X	X	X	X
Rechtsträgerkennung (LEI)			X	X
Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens			X	X
Kennung der direkten Muttergesellschaft			X	X
Kennung der obersten Muttergesellschaft			X	X
Name		X		X
Straße		X		X
Hausnummer		X		X
Stadt/Gemeinde/Ortschaft		X		X
Verwaltungseinheit		X		X

Postleitzahl		X		X
Land	X	X	X	X
Rechtsform				X
Institutioneller Sektor				X
Wirtschaftszweigklassifikation		X		X
Status von Gerichtsverfahren		X		X
Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens		X		X
Unternehmensgröße				X
Datum der Unternehmensgröße				X
Beschäftigtenzahl				X
Bilanzsumme				X
Jahresumsatz				X

5. Meldungspflichten für Vertragspartner, die natürliche Personen sind:

<b>Datenattribut</b>	<b>Natürliche Personen</b>
Kennung des Berichtspflichtigen	X
Nationale Kennung - Natürliche Person	X
Familienname	X
Vorname	X
Geburtsdatum	X
Straße	X
Hausnummer	X
Stadt/Gemeinde/Ortschaft	X
Postleitzahl	X
Land	X

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

## Anlage 4

### Pflichten zur Meldung von Datensätzen und Datenattributen in Bezug auf das Vertragspartnerrisiko und den Vertragspartnerausfall

1. Die Pflichten zur Meldung von Daten in Bezug auf das Vertragspartnerrisiko und den Vertragspartnerausfall sind abhängig von der Art des Berichtspflichtigen.
2. Die Pflichten zur Meldung von Daten in Bezug auf das Vertragspartnerrisiko und den Vertragspartnerausfall gelten nur für Vertragspartner, die in den Artikeln 160, 163, 179 und 180 der Verordnung (EU) 575/2013 hinsichtlich der Risiken und in Artikel 178 der Verordnung (EU) 575/2013 hinsichtlich des Ausfallstatus erwähnt sind.
3. Die mit dem Symbol "X" gekennzeichneten Datensätze und Datenattribute bilden den Umfang der Meldungspflichten.
4. Der Wert bestimmter obligatorischer Datenattribute kann in bestimmten Situationen gegenstandslos oder nicht erforderlich sein. In diesen in den Meldungsspezifikationen der Bank beschriebenen Situationen ist der Berichtspflichtige entweder verpflichtet, ausdrücklich mitzuteilen, dass der Wert "Nicht anwendbar" oder "Nicht erforderlich" ist, oder es ist ihm gestattet, den Wert optional zu melden.

Art des Berichtspflichtigen		Kreditinstitute	Leasingunternehmen
<b>Datensatz in Bezug auf den Vertragspartnerausfall</b>		<b>X</b>	
	Kennung des Berichtspflichtigen	X	
	Kennung der beobachteten Einheit	X	
	Vertragspartnerkennung	X	
	Ausfallstatus des Vertragspartners	X	
	Datum zum Ausfallstatus des Vertragspartners	X	
<b>Datensatz in Bezug auf das Vertragspartnerrisiko</b>		<b>X</b>	
	Kennung des Berichtspflichtigen	X	
	Kennung der beobachteten Einheit	X	
	Vertragspartnerkennung	X	
	Ausfallwahrscheinlichkeit	X	

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

## Anlage 5

### Pflichten zur Meldung von Datensätzen und Datenattributen in Bezug auf das Instrument und die Sicherheiten

1. Die Pflichten zur Meldung von Daten in Bezug auf das Vertragspartnerrisiko und den Vertragspartnerausfall, das Instrument und die Sicherheiten sind abhängig von:
  - a) der Art des Berichtspflichtigen,
  - b) der Art des Instruments.
2. Die mit dem Symbol "X" gekennzeichneten Datensätze und Datenattribute bilden den Umfang der Meldungspflichten.
3. Der Wert bestimmter obligatorischer Datenattribute kann in bestimmten Situationen gegenstandslos oder nicht erforderlich sein. In diesen in den Meldungsspezifikationen der Bank beschriebenen Situationen ist der Berichtspflichtige entweder verpflichtet, ausdrücklich mitzuteilen, dass der Wert "Nicht anwendbar" oder "Nicht erforderlich" ist, oder es ist ihm gestattet, den Wert optional zu melden.

Art des Berichtspflichtigen	Kreditinstitute		Leasingunternehmen
Art des Instruments	Kredite und Einlagen	Außerbilanzielle Verbindlichkeiten	Leasingverträge
<b>Datensätze in Bezug auf das Instrument</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Kennung des Berichtspflichtigen	X	X	X
Kennung der beobachteten Einheit	X	X	X
Vertragskennung	X	X	X
Instrumentenkennung	X	X	X
Art des Instruments	X	X	X
Projektfinanzierungskredit	X		
Währung	X	X	X
Datum des Vertragsabschlusses	X	X	X
Abwicklungstermin	X	X	X
Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum	X	X	X
Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen	X		
Zinsobergrenze	X		
Zinsuntergrenze	X		

Häufigkeit der Zinsanpassung	X		
Zinsspanne/Marge	X		
Zinsart	X		
Anfangsbetrag des Engagements	X	X	X
Tilgungsart	X		
Zahlungshäufigkeit	X		
Zweck	X	X	X
Rückgriff	X		
Referenzsatz	X		
Nachrangige Forderung	X		
Konsortialvertragskennung	X		
Rückzahlungsansprüche	X		
Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument	X		
Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken vor dem Kauf	X		
<b>Finanzdatensatz</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Kennung des Berichtspflichtigen	X	X	X
Kennung der beobachteten Einheit	X	X	X
Vertragskennung	X	X	X
Instrumentenkennung	X	X	X
Zinssatz	X		
Nächster Zinsanpassungstermin	X		
Übertragener Betrag	X		
Ausfallstatus des AnaCredit-Instruments	X		
Datum des Ausfallstatus des Instruments	X		
Rückstände für das Instrument	X		
Datum der Rückstände für das Instrument	X		
Verbriefungsart	X		
Ausstehender Nominalwert	X	X	X
Aufgelaufene Zinsen	X		
Außerbilanzieller Wert	X	X	X

<b>Rechnungslegungsdaten</b>	X		
Kennung des Berichtspflichtigen	X		
Kennung der beobachteten Einheit	X		
Vertragskennung	X		
Instrumentenkennung	X		
Rechnungslegungsklassifikation von Instrumenten	X		
Bilanzieller Ansatz	X		
Kumulierte Abschreibungen	X		
Kumulierter Wertminderungsbetrag	X		
Art der Wertminderung	X		
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung	X		
Belastungsquellen	X		
Kumulierte Änderungen des beizulegenden Zeitwerts aufgrund von Ausfallrisiken	X		
Leistungsstatus des Instruments	X		
Datum des Leistungsstatus des Instruments	X		
Rückstellungen bezogen auf außerbilanzielle Risikopositionen	X		
Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	X		
Datum des Stundungs- und Neuverhandlungsstatus	X		
Kumulierte Rückflüsse seit dem Ausfall	X		
Bankaufsichtliches Portfolio	X		
Buchwert	X		
<b>Datensatz in Bezug auf Vertragspartner-Instrument</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>X</b>
Kennung des Berichtspflichtigen	X	X	X
Kennung der beobachteten Einheit	X	X	X
Vertragskennung	X	X	X
Instrumentenkennung	X	X	X
Vertragspartnerkennung	X	X	X
Rolle der Vertragspartner	X	X	X

<b>Datensatz in Bezug auf Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung</b>		X		X
	Kennung des Berichtspflichtigen	X		X
	Kennung der beobachteten Einheit	X		X
	Vertragskennung	X		X
	Instrumentenkennung	X		X
	Vertragspartnerkennung	X		X
	Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	X		X
<b>Datensatz in Bezug auf empfangene Sicherheiten</b>		X	X	
	Kennung des Berichtspflichtigen	X	X	
	Kennung der beobachteten Einheit	X	X	
	Kennung der Sicherheit	X	X	
	Art der Sicherheit	X	X	
	Wert der Sicherheit	X	X	
	Art des Wertes der Sicherheit	X	X	
	Ansatz der Sicherheitenbewertung	X	X	
	Belegenheitsort der Immobiliensicherheit	X	X	
	Datum des Wertes der Sicherheit	X	X	
	Fälligkeitstag der Sicherheit	X	X	
	Ursprünglicher Wert der Sicherheit	X	X	
	Datum des ursprünglichen Wertes der Sicherheit	X	X	
	Währung der Sicherheit	X	X	
<b>Datensatz in Bezug auf Vertragspartner-Sicherheit</b>		X	X	
	Kennung des Berichtspflichtigen	X	X	
	Kennung der beobachteten Einheit	X	X	
	Kennung der Sicherheit	X	X	
	Vertragspartnerkennung	X	X	
	Hauptsicherungsgeber	X	X	
<b>Datensatz in Bezug auf Instrument-Sicherheit</b>		X	X	
	Kennung des Berichtspflichtigen	X	X	

Kennung der beobachteten Einheit	X	X	
Vertragskennung	X	X	
Instrumentenkennung	X	X	
Kennung der Sicherheit	X	X	
Berücksichtigungsfähiger Sicherheitenbetrag	X	X	
Vorrangige Ansprüche Dritter auf die Sicherheit	X	X	

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

## Anlage 6

### Datenattribute zwecks Abfrage durch die Berichtspflichtigen - Schuldnerdaten

1. Die Datenattribute werden der Gesamtheit der Daten entnommen, die von den Berichtspflichtigen an das Register gemeldet oder von der EZB gemäß Kapitel Va der EU-Leitlinie und den Vereinbarungen für den Austausch von Daten zwecks Bereitstellung von Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige übermittelt werden.

2. Folgende Attribute werden aus den erhobenen Daten abgeleitet:

- a) Flagge des Vertragspartners mit einem Ausfallstatus von mehr als 90/180 Tagen: Vertragspartner, für den mindestens ein Berichtspflichtiger gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 einen Ausfallstatus wegen Überfälligkeit der Verbindlichkeit von mehr als 90/180 Tagen gemeldet hat,
- b) Flagge des Vertragspartners mit einem Instrument mit einem Ausfallstatus von mehr als 90/180 Tagen: Vertragspartner, für den mindestens ein Berichtspflichtiger gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 einen Ausfallstatus für ein Instrument gemeldet hat, weil die Verbindlichkeit mehr als 90/180 Tage überfällig ist.

Datensatz	Datenattribut	Register		EZB-Rückmeldeverfahren
		Gebietsansässige Vertragspartner	Gebietsfremde Vertragspartner	Gebietsfremde Vertragspartner
<b>Rechtsträger</b>				
Referenz des Vertragspartners	Nationale Kennung - Unternehmen	X	X	X
	Rechtsträgerkennung (LEI)	X	X	X
	Kennung der Hauptverwaltung des Unternehmens	X	X	X
	Kennung der direkten Muttergesellschaft	X	X	
	Kennung der obersten Muttergesellschaft	X	X	X
	Name	X	X	
	Straße	X	X	

	Hausnummer	X	X	
	Stadt/Gemeinde/Ortschaft	X	X	
	Verwaltungseinheit	X	X	
	Postleitzahl	X	X	
	Land	X	X	X
	Rechtsform	X	X	X
	Institutioneller Sektor	X	X	X
	Wirtschaftszweigklassifikation	X	X	
	Status von Gerichtsverfahren	X	X	X
	Datum der Eröffnung des Gerichtsverfahrens	X	X	X
	Unternehmensgröße	X	X	
	Bilanzsumme	X	X	
Vertragspartnerausfall	Flagge des Vertragspartners mit einem Ausfallstatus von mehr als 90/180 Tagen	X	X	
Finanzdaten	Flagge des Vertragspartners mit einem Instrument mit einem Ausfallstatus von mehr als 90/180 Tagen	X	X	
<b>Unternehmen, das eine natürliche Person ist</b>				
Referenz des Vertragspartners	Nationale Kennung - Unternehmen	X	X	
	Nationale Kennung - Natürliche Person		X	
	Name	X	X	
	Straße	X	X	
	Hausnummer	X	X	
	Stadt/Gemeinde/Ortschaft	X	X	
	Postleitzahl	X	X	
	Land	X	X	
	Institutioneller Sektor	X	X	
	Wirtschaftszweigklassifikation	X	X	
Vertragspartnerausfall	Flagge des Vertragspartners mit einem Ausfallstatus von mehr als 90/180 Tagen	X	X	
Finanzdaten	Flagge des Vertragspartners mit einem Instrument mit	X	X	

	einem Ausfallstatus von mehr als 90/180 Tagen			
Zentrale Datenbank der Unternehmen	Nationale Kennung für natürliche Personen in Verbindung mit der Nationalen Kennung für Unternehmen	X		
<b>Vertragspartner, der eine natürliche Person ist</b>				
Vertragspartner-Stammdaten	Nationale Kennung - Natürliche Person	X	X	
	Familiennamen	X	X	
	Vorname	X	X	
	Geburtsdatum	X	X	
	Straße	X	X	
	Hausnummer	X	X	
	Stadt/Gemeinde/Ortschaft	X	X	
	Postleitzahl	X	X	
	Land	X	X	
Zentrale Datenbank der Unternehmen	Nationale Kennung für Unternehmen in Verbindung mit der Nationalen Kennung für natürliche Personen	X		

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite beigelegt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

## Anlage 7

### Datenattribute zwecks Abfrage durch die Berichtspflichtigen - Daten in Bezug auf die mit dem Schuldner verbundenen Instrumente

1. Die Datenattribute werden der Gesamtheit der Daten entnommen, die von den Berichtspflichtigen an das Register gemeldet oder von der EZB gemäß Kapitel Va der EU-Leitlinie und den Vereinbarungen für den Austausch von Daten zwecks Bereitstellung von Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige übermittelt werden.

2. Folgende Attribute werden aus den erhobenen Daten abgeleitet:

- a) Verwendeter Betrag: Ausstehender Nominalwert + Aufgelaufene Zinsen + Kumulierte Abschreibungen,
- b) Genehmigter Betrag: Ausstehender Nominalwert + Aufgelaufene Zinsen + Kumulierte Abschreibungen + Außerbilanzieller Wert,
- c) Anzahl Schuldner: Anzahl Schuldner, die in den Daten zu Vertragspartner-Instrument erfasst sind.

Datensatz	Datenattribut	Register	EZB- Rückmeldeverfahren	Anwendbare Einschränkungen
-	Land der NZB	X	X	
Referenz des Vertragspartners	Land des Gläubigers	X	X	
	Land der beobachteten Einheit	X	X	
Instrument	Kennung der beobachteten Einheit	X		Kennung wird nur übermittelt, wenn die beobachtete Einheit eine institutionelle Einheit des Berichtspflichtigen ist; andernfalls wird keine Kennung übermittelt.
	Vertragskennung	X	X	Kennung wird übermittelt, wenn das Instrument durch den Berichtspflichtigen

				gemeldet wird; andernfalls wird die Kennung anonymisiert.
	Instrumentenkennung	X	X	Kennung wird übermittelt, wenn das Instrument durch den Berichtspflichtigen gemeldet wird; andernfalls wird die Kennung anonymisiert.
	Art des Instruments	X	X	
	Projektfinanzierungskredit	X		
	Währung	X	X	
	Datum des Vertragsabschlusses	X	X	
	Abwicklungstermin	X		
	Rechtlich endgültiges Fälligkeitsdatum	X	X	
	Enddatum des Zeitraums ausschließlicher Zinszahlungen	X		
	Anfangsbetrag des Engagements	X	X	
	Zahlungshäufigkeit	X		
	Zweck	X	X	
	Rückgriff	X		
	Auf Treuhandbasis gehaltenes Instrument	X		
Finanzdaten	Rückstände für das Instrument	X	X	
	Datum der Rückstände für das Instrument	X	X	
	Ausstehender Nominalwert	X	X	
	Aufgelaufene Zinsen	X	X	
	Außerbilanzieller Wert	X	X	

<b>Datensatz</b>	<b>Datenattribut</b>	<b>Register</b>	<b>EZB- Rückmeldeverfahren</b>	<b>Einschränkungen</b>
Rechnungslegungsdaten	Kumulierte Abschreibungen	X	X	
Finanz- & Rechnungslegungsdaten	Verwendeter Betrag	X	X	<b>Abgeleitetes Attribut</b>
	Genehmigter Betrag	X	X	<b>Abgeleitetes Attribut</b>
Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	Betrag der Verbindlichkeiten mit mitschuldnerischer Haftung	X	X	Der gesamte ausstehende Betrag wird dem Schuldner zugeteilt, wenn es sich um einen einzigen Schuldner handelt.
Vertragspartner-Instrument	Anzahl Schuldner	X		<b>Abgeleitetes Attribut</b> Anzahl aktiver Schuldner, die in den Daten zu Vertragspartner-Instrument erfasst sind.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM

## Anlage 8

### Datenattribute zwecks Abfrage durch die Berichtspflichtigen - Daten in Bezug auf die mit den Instrumenten des Schuldners verbundenen Sicherheiten

1. Die Datenattribute werden der Gesamtheit der Daten entnommen, die von den Berichtspflichtigen an das Register gemeldet oder von der EZB gemäß Kapitel Va der EU-Leitlinie und den Vereinbarungen für den Austausch von Daten zwecks Bereitstellung von Rückmeldeverfahren für Berichtspflichtige übermittelt werden.

2. Folgende Attribute werden aus den erhobenen Daten abgeleitet:

- a) Flagge des Vertragspartner-Sicherungsgebers: Flagge, die anzeigt, dass der Schuldner (einer der) Sicherungsgeber ist.

Datensatz	Datenattribut	Register	EZB-Rückmeldeverfahren	Einschränkungen
-	Land der NZB	X	X	
Referenz des Vertragspartners	Land der beobachteten Einheit	X	X	
Instrument-Sicherheit	Kennung der beobachteten Einheit	X		Kennung wird nur übermittelt, wenn die beobachtete Einheit eine institutionelle Einheit des Berichtspflichtigen ist; andernfalls wird keine Kennung übermittelt.
	Vertragskennung	X	X	Kennung wird übermittelt, wenn das Instrument durch den Berichtspflichtigen gemeldet wird; andernfalls wird die Kennung anonymisiert.
	Instrumentenkennung	X	X	Kennung wird übermittelt, wenn das Instrument durch den Berichtspflichtigen gemeldet wird; andernfalls wird die Kennung anonymisiert.

	Kennung der Sicherheit	X	X	Kennung wird übermittelt, wenn das Instrument durch den Berichtspflichtigen gemeldet wird; andernfalls wird die Kennung anonymisiert.
Sicherheit	Art der Sicherheit	X	X	
	Währung	X		
	Wert der Sicherheit	X		
	Datum des Wertes der Sicherheit	X		
	Fälligkeitstag der Sicherheit	X		
Vertragspartner-Sicherheit	Flagge des Vertragspartner-Sicherungsgebers	X		<b>Abgeleitetes Attribut</b> Flagge, die anzeigt, dass der Schuldner (einer der) Sicherungsgeber ist.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. Dezember 2021 über die Betriebsweise des Registers der Unternehmenskredite beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen  
V. VAN PETEGHEM